Münster 1936 No 22 Phil DiSS

Geschichte

Das Verhältnis von Stadt und Kirche in Osnabrück im späten Mittelalter

(1225—1500)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Lambert Huys
aus Ankum, Kr. Bersenbrück

Großbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1936

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Mai 1934

Dekan: Herr Professor Dr. Baumstark

Referent: Herr Professor Dr. Eitel

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorwort.

Für die Auffassung der Arbeit sind die Anregungen Alfred Schultzes in „Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter“ und Albert Werminghoffs in seiner „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter“ maßgebend gewesen.

Eine zusammenhängende Darstellung des Verhältnisses von Stadt und Kirche in Osnabrück gibt es nicht. Stüve hat zwar 1824 eine „Kurze Darstellung über das Verhältnis der Stadt Osnabrück zum Stifte, vorzüglich mit Rücksicht auf den beiderseitigen Haushalt“ ohne Quellenangabe geschrieben, aber auf die kirchlichen Rechte des Bischofs und des Domkapitels ist er in dieser Schrift nicht eingegangen. Wichtig aber für diese Untersuchung ist das 30 Jahre später erschienene Werk Stüves: „Geschichte des Hochstifts Osnabrück.“ Doch hat dieses Werk einen empfindlichen Mangel, da sehr wenig Quellen angegeben sind. Zudem sind einige zitierte Belege nicht auffindbar. In einem solchen Falle wird nur auf dieses Werk hingewiesen. Ebenso waren mehrere im „Hochstift“ unbelegte Stellen in den angeführten Quellen nicht zu finden. Die Untersuchungen über Stadt- und Ordensklerus gehen betreffs des Dominikaner-, Gertrudenberger- und Marienstätter Klosters auf Dissertationen über die Geschichte dieser Klöster zurück.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Quellen und Literatur VII

Einleitung: Osnabrück im Mittelalter 1

I. Rat und Klerus 3

II. Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Landesherrn 9

III. Stadt und kirchliche Rechte 14

1. Immunität 14

2. Recht und Gericht 26

3. Fundationen, Benefizien und sonstige kirchliche Rechte 29

4. Bischofswahlen 31

5. Die Stadt und die kirchlich-sozialen Einrichtungen 35

a) Armen- und Krankenversorgung 35

b) Schulen 38

c) Bruderschaften und Kalande 38

IV. Stadt und Ordensklerus 40

1. Barfüßer 40

2. Augustiner 41

3. Dominikaner 43

4. Kloster Gertrudenberg 44

5. Kloster Marienstätte oder Dumstorping 47

Schluß: Zusammenfassung 49

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547203_0211

Quellen.

Osnabrücker Urkundenbücher. 4 Bde. (800—1300.)
Bd. I und II ed. Philippi 1892—1896.
Bd. III ed. Philippi und Bär 1899.
Bd. IV ed. Bär 1902. Zitiert O.U.B.

Osnabrücker Geschichtsquellen. 5 Bde.
Bd. I. Die Chroniken des Mittelalters, ed. von Philippi und Forst 1891.
Bd. II. Die niederdeutsche Bischofschronik — 1553, ed. Runge, Osnabrück 1894.
Bd. III. Die Iburger Klosterannalen, ed. C. Stüve, Osnabrück 1895.
Bd. IV. 1. Das älteste Stadtbuch von Osnabrück.
2. Das Legerbuch des Bürgermeisters R. Hammacher zu Osnabrück 1927.
Bd. V. Die Lehnregister der Osnabrücker Bischöfe, ed. von Rothert, Osnabrück 1932.

Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar ... im Fürstentum Osnabrück. Osnabrück 1840.

Westfälisches Urkundenbuch.
Fortsetzung von Ehrhards Regesta historiae Westfaliae, hrsg. von dem Verein f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
Bd. VI. Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahre 1201 bis 1300, bearbeitet von Hoogeweg, Münster 1898.
Bd. VIII. Die Urkunden des Bistums Münster (1301—1325), bearbeitet von Archivrat Dr. R. Krumbholtz, Münster 1913.

Philippi: Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500) mit einem Anhange über das Ratssilber zu Osnabrück. Osnabrück 1890.

Lodtmann, I. F. A.: Monumenta Osnabrugensia, Osnabrück 1753.

— Acta Osnabrugensia. 2 Teile. Osnabrück 1778—1782.

— Codex Constitutionum Osnabrugensium oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Bescheiden, Rescripten u. a. erläuternden Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen. 2 Teile. Osnabrück 1783—1819.

Sandhoff, I.: Antistitum Osnabrugenis ecclesiae. 2 Bde. Münster 1785.

Klöntrup, ?: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück. 3 BBde. Osnabrück 1798—1800.

Kreß, I. P.: Vom Archidiakonalwesen. Helmstedt 1725.

Urknden, die in den Mitteilungen des Historischen Vereins von Osnabrück gedruckt sind. Vor allem Bde. II, IV (Calendarium et Necrologium vetustissimum ecclesiae cathedralis Osnabrugensis), VI, X, XIV, XVI.

Außerdem wurden die einschlägigen Repertorien des Stadt-, Staats-, Dom- und Generalvikariatsarchiv zu Osnabrück durchgesehen.

Literatur.

Abeken, W.: Die St. Marienkirche zu Osnabrück. Osnabrück 1842.

Aubin, Bühler Kuske, Schulte: Der Raum Westfalen. Bd. I. Berlin 1931.

Bär, M.: Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück. Hannover u. Leipzig 1901.

Beckschäfer, B.: Geschichte des Dominikanerklosters zum Hl. Kreuz in Osnabrück. Osn. Mitt. Bd. XXXVII.

v. Below, G.: Territorium und Stadt. München u. Leipzig 1900.

— Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel. Hist. Studien Heft 11. Leipzig 1883.

— Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 Heft 3 und 4. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1909.

— Deutsche Städtegründung im Mittelalter. Freiburg 1920.

— Das ältere deutsche Städtewesen und das Bürgertum. Bielefeld u. Leipzig 1905.

della Valle: Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter. Osn. Mitt. Bd. XXXIX.

Dresbach, E.: Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen. Meinerzhagen 1931.

Dühne: Geschichte der Kirchen und der Reformation im Fürstentum Osnabrück. Osnabrück 1879.

v. Eicken, H.: Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. 4. Aufl. Stuttgart u. Berlin 1923.

Friderici-Stüve: Geschichte der Stadt Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück 1816 bis 1826. Zitiert G. d. St.

Grauert, H.: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Diss. Paderborn 1877.

Grote, H.: Osnabrücker Geld- und Münzgeschichte. Leipzig 1864.

Hagemann, H.: Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jh. Diss. Hildesheim 1910.

Hartmann, G. A.: Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Osnabrück. Osnabrück 1860.

Hashagen, I.: Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im Mittelalter. Westdeutsche Zeitschrift Bd. 23, 1904.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. III 1896; IV 1903; V, 1 1911; V, 2 1920. Leipzig.

Hegel, K.: Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.

Heepe, I.: Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Diss. Göttingen 1913.

Hellinghaus, O.: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W. Bd. I. Münster 1898.

Hilling, N.: Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen von Stutz Heft 72. Stuttgart 1911.

— Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 80 und 81. Mainz 1900/01.

Hinschius, P.: System des kath. Kirchenrechts, 6 Bde. Berlin 1869—1897.

Hoffmeyer: Geschichte der Kirchengemeinde St. Marien in Osnabrück. Osnabrück 1927.

Hofmann, K.: Die engere Immunität in Deustchen Bischofsstädten im Mittelalter. Diss. Paderborn 1914.

Hoogeweg, H.: Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover u. Leipzig 1908.

Kaser, K.: Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1899.
Kirchhoff, J.: Die Organisation des Osnabrücker Kirchenvermögens in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert. Osnabrück 1910.
Knieke, A.: Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Diss. Münster 1893.
Künstle, Fr. X.: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abh. Heft 20. Stuttgart 1905.
Lammers, M.: Geschichte des Klosters Marienstätte in Osnabrück. Diss. Osn. Mitt. Bd. XXXXV.
Loegel, O.: Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück und Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1251—1389). Diss. Paderborn 1883.
Lindner, Th.: Die Veme. Münster u. Paderborn 1888.
Lövinson: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Paderborn 1889.
Mendthal, H.: Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis zum Jahre 1371. Diss. Königsberg 1879.
Meyer, A. L.: Bischof Detmar und seine Gründung des Stifts St. Johann zu Osnabrück. Osnabrück 1911.
Meyer, D.: Zur Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück. Schulprogramm des Ratsgymnasiums zu Osnabrück 1868.
Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. 54 Bde. Osnabrück 1848 bis 1933. Zitiert: Mitt.
Möller, I. C.: Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück. Lingen 1887.
Möser, J.: Sämtliche Werke, 9. Teil, ed. von Abeken. Berlin 1843.
Müller, E.: Die Kirche und Pfarre des hl. Johannes. Osnabrück 1842.
Pelster, W.: Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909.
Philippi, F.: Die Archidiakonate der Osnabrücker Diözese im Mittelalter. Osn. Mitt. Bd. XVI.
— Geschichte Westfalens. Paderborn 1926.
— Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. Hansesche Gesch.-Blätter Jahrg. 1889, Leipzig 1891.
— Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.
Planck, I. W.: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschweig 1879.
Rietschel, S.: Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. Leipzig 1905.
Röhling, Th.: Osnabrücker Kirchenhistorie, ed. von D. Wincklern. Frankfurt u. Leipzig 1755.
Runge, F.: Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chronisten Lilie. Osn. Mitt. Bd. XVI.
Schiller, E.: Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365. Kirchenrechtl. Abh. Heft 77. Stuttgart 1912.
Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. verbesserte Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.
Schücking, L.: Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts. Diss. Münster 1897.
Schulte, A.: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtl. Abh. Heft 63/64. Stuttgart 2 A. 1922.
Schulten, A.: Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens Bd. 4 Heft 19. Hildesheim 1909.
Schultze, A.: Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. Festgabe für Rudolf Sohm. München u. Leipzig 1914.

Seling, K.: Beiträge zur Geschichte der geistlichen Immunität im Hochstift und Stadt Osnabrück. Osnabrück 1912.
Siebern u. Fink: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. IV. Regierungsbezirk Osnabrück. 1. u. 2. Stadt Osnabrück. Hannover 1907.
Sohm, R.: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Festschrift. Leipzig 1890.
Sopp, K.: Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Diss. Idstein 1902.
Spangenberg, H.: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1900.
Spiegel, B.: Zur Geschichte der Reformation und ihre Entwicklung in Osnabrück. Osnabrück 1883.
Störmann, A.: Die städtischen Gravamina am Ausgang des Mittelalters und in der Reformation. Münster 1916.
Stüve: Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. Neues vaterländisches Archiv Bd. 1, 1827.
Stüve, C.: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 3 Bde., 1853—1882. (Der 3. Bd. ist ein Sonderdruck aus Bd. XII der Osn. Mitt.) Zitiert: Hochstift.
— Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.
— Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte vorzüglich mit Rücksicht auf den beiderseitigen Haushalt. Hannover 1824.
Stüve, Carl: Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück. Osn. Mitt. Bd. VIII S. 1 ff.
— Statuten der Stadt Osnabrück. Ergänzungsheft Nr. 3 zur Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover. Lüneburg 1827.
Stüve, I. E.: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1789.
Sudendorf, H.: Kommende der Ritter des deutschen Ordens in Osnabrück. Hannover 1842.
— Beiträge zur Geschichte der Stadt Osnabrück. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. V, 1842.
Schreiber, G.: Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens. Diss. Wörrishofen 1913.
Théremin, W.: Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtsschreibung Deutschlands von 1349 bis 1415. Hist. Stud. Heft LXVIII. Berlin 1909.
Vincke, Joh.: Der Klerus des Bistum Osnabrück im späten Mittelalter. Münster 1928.
Werminghoff, A.: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig 1913.
Werner (Meyer), H.: Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Reformation. Deutsche Geschichtsblätter Bd. IX Heft 6/7, 1908.
Zurbonsen, Fr.: Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298. Diss. Münster 1881.

Einleitung.

Osnabrück im Mittelalter.

Die älteste Ansiedlung Osnabrücks entstand vermutlich an der Stelle, wo die alte vom Rhein zur Weser führende Handelsstraße die Hase überschritt[1]). Diese strategisch und wirtschaftlich vorteilhafte Lage und das Vorhandensein zahlreicher heidnischer Heiligtümer in dieser Gegend bewog wahrscheinlich Karl den Großen[2]), diesen Ort dem Bischof als Sitz für das zu gründende sächsische Bistum anzuweisen[3]). Jedenfalls gab die Gründung der Domkirche den Anstoß zur weiteren Entwicklung des „locus Osnabrugensis"[4]).

Nachdem der Osnabrückische Bischof im Jahre 1002 das Markt-, Münz- und Zollrecht erhalten hatte[5]), wird 1078 bereits in einer Urkunde von einer „civitas" gesprochen[6]). 1171 erlangte die Osnabrücker Bürgerschaft von Friedrich I. das Privilegium de non evocando[7]). Jedoch mit dem Jahre 1225, in dem der Bischof der universitas burgensium das halbe Burgericht verkauft[8]), beginnt erst die Entwicklung eines selbständigen Stadtregimentes.

Der Ort Osnabrück war teils auf eigenem Boden der Bürger, teils auf Immunitätsgrund, die Altstadt auf dem Boden des großen Bischofshofes, die Neustadt auf dem Grunde des Kapitels zu St. Johann erbaut. Einen großen Teil des vor der Stadt liegenden landesherrlichen Besitzes hatte der Bischof den Bürgern im Laufe des 13. Jahrhunderts in Erbpacht gegeben[9]), von dem zwar ein Zins erhoben wurde[10]), ein Abhängigkeitsverhältnis des Beliehenen zum Leihherrn dagegen ausgeschaltet war.

---

[1]) Meier, Mitt. LII, 157 ff.
[2]) Philippi, Mitt. XVII, 5; Westfäl. Gesch. S. 43.
[3]) Den genauen Zeitpunkt kann man nicht feststellen. Das erste urkundlich gesicherte Datum ist das Jahr 803 (O.U.B. I Nr. 3), das uns leider nur in einer im elften Jahrhundert gefälschten Urkunde überliefert ist. Hagemann S. 10 ff. nimmt als terminus post quem 776 und als terminus ante quem das Jahr 787 an.
[4]) Philippi, Mitt. XVII, 5, O.U.B. I Nr. 3, 14, 33, 54, 55, 118 u. ö.
[5]) O.U.B. I Nr. 118.
[6]) O.U.B. I, 183.
[7]) O.U.B. I, 328. Nach diesem Privilegium war es niemandem gestattet, einen Osnabrücker Bürger vor ein auswärtiges Gericht zu ziehen ohne vorherige Verfolgung vor dem Stadtrichter oder dem Gericht des Kaisers.
[8]) O.U.B. II, 196.
[9]) O.U.B. II, 438, IV, 106 u. ö.
[10]) Ebenda IV, 106.

Eine Stadtrechtsverleihung ist von Osnabrück nicht bekannt. Es scheint, daß eine förmliche Erhebung des Ortes zur Stadt niemals stattgefunden hat, vielmehr haben die Osnabrücker Bürger es wahrscheinlich verstanden, sich die städtischen Privilegien nach und nach einzeln zu erwerben[11]).

An Kirchen finden wir in Osnabrück im Mittelalter außer dem Dom die 1011 von Bischof Detmar gegründete St. Johann-Kirche[12]), um die sich eine selbständige Gemeinde bildete, die sogenannte Neustadt, deren Privilegien im Jahre 1279 Bischof Konrad von Rietberg beim Abschluß eines Friedens mit Alt- und Neustadt bestätigte[13]). Im Jahre 1306 wurde die Neustadt unter Wahrung einiger Reservatrechte mit der Altstadt vereinigt[14]). Dom und St. Johann, mit der von Anfang an ein Kollegiatstift verbunden war[15]), waren Kapitelkirchen. Neben einer Reihe unbedeutender Kapellen existierten bereits 1250 zwei Stadtkirchen. Am Markt stand die 1177 zuerst erwähnte Marienkirche[16]), um die sich vornehmlich ebenso wie in anderen Städten um die sogenannten Marktkirchen die Gewerbetreibenden ansiedelten. In der Johanneslaischaft, einem Stadtteil, den man als Verbindungsstück zwischen Alt- und Neustadt bezeichnen kann[17]), lag die 1241 bereits vorhandene Kathrinenkirche[18]).

Von den Ordensgesellschaften hatten die Augustiner[19]), Dominikaner[20]), Barfüsser (fratres minores[21])) und Augustinerinnen[22]) Niederlassungen innerhalb der Stadt. Auf einer Anhöhe nördlich der Stadt, direkt unterhalb der Stadtmauern befand sich ein Kloster „Gertrudenberg“[23]), dessen Nonnen dem Benediktinerinnenorden angehörten.

Der Klerus dieser Kirchen und Klöster spielte im städtischen Leben eine große Rolle, zumal das Ineinandergreifen von weltlichen und kirchlichen Rechten oft zu Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Stadt und der Kirche führen mußte. Diese Auseinandersetzungen, in denen sich das Verhältnis von Stadt und Kirche wiederspiegelt, sollen im weiteren untersucht werden. Zuvor jedoch ist es nötig, ein Bild der Vertreter der städtischen und kirchlichen Rechte zu zeichnen, um hieraus die innere Notwendigkeit der Auseinandersetzung der beiden Mächte verständlich zu machen.

---

[11]) Vgl. Stüve, Mitt. VIII, 10 f.
[12]) O.U.B. I, 122.
[13]) O.U.B. III, 667.
[14]) Acta Osnabrugensia Teil I S. 251 f.; Dep. 3a VI A Nr. 7.
[15]) O.U.B I, 122.
[16]) O.U.B. I, 345.
[17]) Vgl. Philippi, Hans. Geschbl. 1889 S. 195. Stadtplan.
[18]) Veltmann, Mitt. XIV, 139 f.
[19]) Gestiftet 1256 zu Holte, wurde das Kloster 1287 nach Osnabrück verlegt (Mitt. VIII, 78).
[20]) 1294 gegründet, Mitt. VIII, 78.
[21]) Die Zeit der Gründung kann man nicht genau feststellen, jedoch sind sie um Dreizehnhundert vorhanden.
[22]) Mitt. XLV, 57 ff.
[23]) Mitt. XXXIX, 152 ff.

I. Rat und Klerus.

Die städtische Behörde war der Rat, der sich um 1230 zu entwickeln begann[24]) und als dessen Entwicklungsabschluß man das Jahr 1306, der Vereinigung von Alt- und Neustadt[25]), ansehen darf. Der Rat war gänzlich unabhängig vom Landesherrn, dem er zwar nachweislich bis zum Jahre 1298 huldigte[26]), an dessen Bestätigung er aber nicht gebunden war.

Aus 16 Mitgliedern (consules) setzte er sich zusammen, an deren Spitze drei aus ihrer Mitte gewählte Bürgermeister standen[27]). Einen ausgesprochenen Patrizierstand kannte man in Osnabrück während des Mittelalters nicht. Die Verfassung war gemäßigt demokratisch, denn jeder tüchtige Mann konnte, wenn er Freigeborener war, in den Rat gewählt werden. Daher vollzog sich in Osnabrück das Eindringen der Handwerker in den Rat ohne innere Erschütterungen.

An der Verhandlung des Rates nahmen noch vier Alterleute, ein Ausschuß der Gilde und Wehr[28]) teil, ferner Vertreter der drei Stände der Stadt. Zu diesen gehörte der alte Rat und diejenigen, die im Rate gewesen waren (Weisheit), dann 20 Gildemeister und 16 Wehrherren. Bisweilen wurde auch die Gesamtheit der Bürger berufen (Gemeinheit)[29]).

Der Rat bekam im Laufe des Mittelalters über die Bürger eine fast unumschränkte Macht. Die gesamte Leitung und Verwaltung der Bürgerschaft lag am Ende des Mittelalters in seinen Händen. Er galt zunächst als die rechtskräftige Vertretung der Stadt und des einzelnen Bürgers nach außen hin. In Stadtangelegenheiten tritt er auf bei den zahlreichen Bündnissen, die er mit anderen Städten, Landesherren und Fürsten schloß[30]). Andererseits ist er für Auswärtige die Instanz, Ansprüche an einzelne Bürger geltend zu machen, zumal nach dem Privilegium de non evocando von 1171 die Bürger nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden konnten, wenn nicht die Klagen vorher vor den Stadtrichtern oder dem Kaiser nach städtischem Gewohnheitsrechte verfolgt worden waren[31]). Dafür stand dem Rate als wichtigstes Recht zu, den „Schatz" zu erheben[32]). Dieses Recht war für das Leben der Stadt von besonderer Wichtigkeit, war es indirekt doch der Anlaß

---

[24]) Über die Entstehung des Stadtrates s. Philippi: Hans. Geschbl. 1889 S. 162 ff.

[25]) Acta Osnabrugensia Teil I, 251 f.

[26]) 1298 Huldigungsstreit. Das Domkapitel wurde um einen Schiedsspruch angerufen, der zugunsten der Stadt ausfiel. Dennoch haben seit dieser Zeit die neuen Ratmänner niemals mehr dem Landesherrn gehuldigt, Rep. 3, Urk. vom 1. 6. u. 29. 9. 1398.

[27]) Sate von 1348, O.G.Q. IV Nr. 34.

[28]) Gilde: ein Zusammenschluß von Gewerbetreibenden; Wehr: Zusammenschluß aller übrigen Bürger.

[29]) Vgl. Hartmann, Mitt. XIII, 13 ff.

[30]) O.U.B. II, 480; III, 88, 382; IV, 471, 472, 480 u. ö.

[31]) O.U.B. I, 328.

[32]) O.G.Q. IV Nr. 1, 30. 9. 1297.

zu den vielen Besitzstreitigkeiten mit dem Klerus. Außerdem besaß er Polizeibefugnisse und hatte für die Ausführung der Bürgerpflichten zu sorgen.

Dem Rate als politischer Körperschaft standen als Privatpersonen die einzelnen Bürger gegenüber. Da nun die Stadt dem einzelnen persönlichen Schutz und Rechtsvertretung sicherte, hatte er mit Leib und Gut zu jeder Zeit für die Stadt einzustehen. Diesen Dienst für die Stadt begriff man unter „Graben, Wachen, Ausziehen und Schatz-geben“[33]). Damit war der Kreis der Bürgerpflichten geschlossen.

Gerichtsbarkeit hat der Rat verhältnismäßig spät ausgeübt. Seit dem Jahre 1225, in dem die Bürgerschaft das halbe Burgericht für 150 Mark vom Bischof kaufte, hatte sie zwar auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung des Richteramtes, aber der Richter mußte immer ein bischöflicher Ministeriale sein[34]). Dieser geriet im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr in Abhängigkeit von der städtischen Behörde. Die Mitglieder des Rates aber saßen als Untersucher und Urteilsweiser seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im bischöflichen Gogericht und konnten somit hier ihre städtischen Interessen vertreten. Am Ende des 13. Jahrhunderts, als der Stadtrichter immer mehr zu einem städtischen Bedienten herabgesunken war, wirkte sich dieser Einfluß dahin aus, daß sie die Angelegenheiten der Stadt, die sie nicht vor dem Gogericht verhandelt wissen wollten, ohne weiteres dem Stadtrichter zuwiesen[35]). Finanzschwierigkeiten der Osnabrücker Bischöfe bewirkten dann im 14. Jahrhundert die Verpfändung fast aller bischöflichen Gerichte. Anfangs waren diese Pfandinhaber Mitglieder angesehener bürgerlicher Geschlechter, die Lehen des Bischofs besaßen und dabei bischöfliche Dienstmannen waren[36]). Im Jahre 1409 jedoch kaufte der Rat von der Witwe des verstorbenen Johann Scocke, der 1409 Pfandinhaber des Stadtrichteramtes gewesen war, für 300 Mark alle Rechte, die die Witwe darin hatte[37]). Seit dieser Zeit war und blieb das gesamte Stadtgericht in den Händen der Stadt. Zwar war in der Wahlkapitulation des Bischofs Johann III. von 1425 festgesetzt, daß die der Stadt versetzte Hälfte des Burgerichts ihr zunächst verbleiben sollte, dennoch vom Bischof mit 300 Mark eingelöst werden könne[38]). Dieses ist aber niemals geschehen.

Die Vertreter der kirchlichen Rechte sind neben dem Bischof der gesamte Welt- und Ordensklerus. An der Spitze der Kirche in Osnabrück stand der Bischof. Er hatte das Bistum in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu verwalten. Auf ihn waren im Laufe des 11., 12., 13. Jahrhunderts die ehemaligen königlichen Rechte wie Markt-, Münz- und Zollrecht, Heerbann,

---

[33]) „Stades denst Nemptlike graven waken uthein un Schatten.“ So Münzmeisterbestellung von 1458 (Druck Mitt. VI, 155 f.).

[34]) O.U.B. II, 196.

[35]) Näheres G. d. St. I S. 88 ff.

[36]) Dep. 3a VI A Nr. 8. Verpfändung des halben Burgerichts an Joh. Scoke.

[37]) Dep. 3a VI A Nr. 18 ab: Geseke Scoke überläßt der Stadt das halbe Burgericht.

[38]) Druck der Wahlkapitulation, Mitt. II, 353 ff.

Gerichtsbarkeit u. a. übergegangen[39]). Die Bischöfe stammten fast alle aus dem einheimischen oder dem benachbarten Adel[40]). Nur der erste vom Papst providierte Bischof Johann Hoet (1350—1366) stammte aus einem landfremden, bürgerlichen, Lüneburgischen Geschlechte[41]).

Neben dem Bischof stand als bedeutendste Macht in Stift und Stadt das Domkapitel. Außer dem natürlichen Übergewicht, welches das Kapitel der städtischen Hauptkirche erlangen mußte, trug zu seiner überragenden Stellung die ihm vom Bischof übertragene Organisation des Archidiakonalwesens und der Seelsorge der Stadt[42]) und das wichtige Recht der alleinigen Wahl des Bischofs bei[43]).

Das Domkapitel besaß von Anfang an in geistlichen Sachen ein Beratungsrecht[44]), dann besonders infolge des Wahlrechtes ein Zustimmungsrecht in vielen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten[45]). Bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kann man das Domkapitel als den einzigen wirklichen Stiftsstand der Osnabrücker Diözese bezeichnen[46]). Durch geschickte Ausnutzung der Geldbedürfnisse des Bischofs erlangte es einen bestimmenden Einfluß auf die Vermögensverwaltung des Stifts. Da während einer Sedisvakanz die gesamte Leitung des Stiftes in seinen Händen lag, stellte es somit das bleibende Element in der kirchlichen und weltlichen Leitung des Bistums dar.

Über die Standesverhältnisse des Osnabrücker Domkapitels haben Hagemann[47]) und Vincke[48]) Untersuchungen angestellt. Nach Hagemann hatte der nichtadelige Stand bis ins 13. Jahrhundert das Übergewicht im Domkapitel und erst im Anfang des 13. Jahrhunderts trat hier ein Wandel ein, indem sich das langsame aber andauernde Anwachsen des Adels bemerkbar machte[49]). Da eine Nachprüfung aus den früheren Zeiten kaum möglich ist, weil die Angabe der Familiennamen fehlt, so steht es natürlich ebenso frei zu vermuten, „daß die Edlen seit alter Zeit das Übergewicht hatten, und daß erst bei dem Aufsteigen der Stadt deren Patriziersöhne sich zahlreicher um Kanonikate bewarben und sie erhielten“[50]). Für uns handelt es sich um die Entwicklung seit 1225. Bedeutsam ist die Tatsache, die Hagemann, der sich auf Zeugenreihen stützt, anführt, daß der nichtadelige Stand bis weit über die Mitte des

---

[39]) Vgl. Sopp, Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück S. 29 ff., S. 49 ff., S. 61 ff.

[40]) Pelster S. 103; Schulte S. 61 ff.

[41]) Lögel S. 47, Anm.

[42]) O.U.B. II, 97 (1218); O.U.B. II, 534 (10. 9. 1248).

[43]) Stüve, Mitt. II, 321 ff.; Lögel S. 6 ff.

[44]) Philippi, O.U.B. II S. VIII f.; Spangenberg, Mitt. XXV S. 2 ff.

[45]) In der Wahlkapitulation von 1265 ist dieses Recht bereits für einen bestimmten Fall anerkannt, denn der Bischof durfte ohne Zustimmung des Domkapitels keine Fehde beginnen (O.U.B. III, 321); vgl. Philippi, O.U.B. II S. VIII f.

[46]) Spangenberg, Mitt. XXV S. 21—31.

[47]) Hagemann, Das Osn. Domkapitel S. 16 ff.

[48]) Vincke S. 1 ff.

[49]) Hagemann S. 16.

[50]) Vincke S. 4.

13. Jahrhunderts hinaus die Mehrheit des Kapitels ausmachte, während im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts der Adel die Majorität erlangte und fortan behauptete[51]). Sicher ist das Anwachsen des Adels, wie Vincke und Hagemann annehmen, auf das alleinige Wahlrecht des Bischofs zurückzuführen. Dem Adel bot sich dadurch eine größere Aussicht, Einfluß auf die Bischofswahl zu gewinnen und vielleicht einem der Seinigen „mit dem Bischofsstabe auch das Fürstenzepter zu besorgen“[52]). Aber erst Ende des 14. Jahrhunderts erließ das Kapitel ein Statut, demzufolge fortan nur edelgeborene oder aus dem Stande der Barone und Ritter hervorgegangene und sich durch Wissenschaft, Ruf und Ehrenhaftigkeit gleichmäßig auszeichnende als Mitglieder des Kapitels aufgenommen werden sollten[53]). Dennoch finden wir eine Anzahl bürgerlicher Domherren im 15. Jahrhundert im Domkapitel vertreten[54]). Den Abschluß in der Entwicklung des Domkapitels bildet das Adelsprivileg des Papstes Leo X. im Jahre 1517[55]). Seitdem durften unter seinen 24 Mitgliedern[56]) nur solche sein, die 16 adelige Ahnen aufweisen konnten[57]).

Mit der Kirche von St. Johann war, wie bereits erwähnt, von deren Gründung an ein Kollegiatstift verbunden[58]). Das Kanonikatkapitel dieses Stiftes, auch Kollegiatkapitel genannt, war bis zum 13. Jahrhundert im geistlichen Rate des Bischofs neben dem Domkapitel vertreten, wurde dann aber durch das Übergewicht des Domkapitels verdrängt[59]). In gewisser Hinsicht war das Stiftskapitel von der Domkirche abhängig, insofern als z. B. Bischof Philipp anordnete, daß die Mitglieder dieses Kapitels an einigen Festen am Gottesdienst im Dome teilzunehmen hätten[60]). Ferner mußte der Propst dieses Kapitels aus den Mitgliedern des Domkapitels gewählt werden[61]).

Das Kapitel von St. Johann trat im Laufe der Jahrhunderte öfter in Gegensatz zum Domkapitel, ja sogar zum Bischof, um seine Selbständigkeit in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu beweisen und zu verteidigen[62]).

---

[51]) Hagemann S. 17.

[52]) Für das Osnabrücker Domkapitel kamen die benachbarten Grafen und Herren von Tecklenburg, Ravensberg, Hoya, Rietberg, Diepholz und Steinfurt und deren Burgen besitzende Herren in Frage (Vincke S. 5).

[53]) Urkunde Rep. 3 vom 10. 9. 1398.

[54]) Stüve, Mitt. VI, 26 f. Vgl. Seling S. 48.

[55]) Vincke S. 6.

[56]) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren es 14 Mitglieder. Etwa 30 Jahre später haben wir 16, und bis 1221 steigt die Zahl auf 22 Mitglieder (Hagemann S. 19).

[57]) Vincke S. 5 f. Wie schwierig es bereits am Ende des 15. Jahrhunderts für einen Bürgerlichen war, in das Domkapitel aufgenommen zu werden, zeigt der Fall, daß es den beiden geistlichen Söhnen des Bürgermeisters Erdwin Ertmann nicht möglich war, trotz ihres Universitätsstudiums und der fast allmächtigen Stellung ihres Vaters, einen Sitz im Domkapitel zu erlangen. Sie wurden Stiftsherren zu St. Johann in Osnabrück.

[58]) O.U.B. I, 122, 13. 7. 1011.

[59]) Spangenberg, Mitt. XXV S. 9.

[60]) O.U.B. I, 276, 1117.

[61]) Meyer, Mitt. XXXV, 176; Berlage, Mitt. X, 343.

[62]) Rep. 5 Nr. 377 u. 378, Urk. vom 5. 7. 1353 u. 6. 7. 1353; O.G.Q. IV, 90.

In weltlichen Angelegenheiten war sein Verhältnis zum Landesherrn das eines freien Untertanen [63]).

Unter den Pröpsten des 13. Jahrhunderts findet man Leute aus dem ersten Adel des Landes, aus dem Geschlechte derer von Holte, Tecklenburg und Ravensberg. Wenn auch das Statut von 1294, wonach der Propst aus edlem Blute sein mußte, eine Fälschung ist [64]), so muß doch aus dieser Zeit ein ähnliches Statut stammen. Denn 1346 wurde die Anordnung nochmals eingeschärft, zugleich mit der Bestimmung, daß 16 adelige Ahnen erforderlich seien [65]). Trotz des Privilegs der freien Wahl des Propstes von 1478 [66]) hielt das Domkapitel seine alten Ansprüche auf Besetzung der Propstei aus seiner Mitte aufrecht [67]). Sonst waren die Mitglieder dieses Kapitels meist bürgerlicher Herkunft, doch waren auch die Ministerialen unter ihnen keine Seltenheit. 1353 zählte das Stift bereits außer dem Propste und Dekan 13 Stiftsherren und 43 Vikarien [68]).

Aufschlußreich für unsere Untersuchung ist vor allem das Pfarrverhältnis der einzelnen Kirchen in Osnabrück untereinander. Die erste Nachricht, die uns darüber Auskunft gibt, ist der Vergleich von 1147 zwischen dem Dom und St. Johann betreffs ihrer Pfarrsprengelteilung [69]). Hierin wird St. Johann als Tochterkirche des Domes behandelt, demnach alle Dienstleute und Freien, die auf ihren eigenen Gütern wohnen, mit ihren Kindern dem Dome gehören sollen. Nur die Freien in der Stadt und die Dienstleute von St. Johann gehören dieser Kirche.

Eigentümlicher und noch stärker untergeordnet in geistlicher Hinsicht sind die Stadtkirchen von St. Marien und St. Katharinen. Das geht aus den Begräbnisordnungen von 1254 [70]) und 1277 [71]) hervor. Nach den Ordnungen waren alle Geistlichen, Edlen und Dienstleute des Domes, der Kirche von St. Johann und des Klosters Iburg, selbst wenn sie um Lohn dienten, ebenso die Beginen des Beginenhauses und die unterrichteten Jünglinge (litterati), welche zwar die Schule nicht besuchten, aber noch geistliche Kleider trugen, dem Dome [71]) gänzlich vorbehalten. Die unehelich geborenen Dienstleute, die Bürger der Neustadt, wenn sie in der Altstadt starben, besonders die Schlächter, Hauseigentümer, auch wenn sie nicht Bürger waren, und die Kolonen aus den drei Landgemeinden wurden zwar beim Dome begraben, gehörten aber in jeder anderen Beziehung den Parochien an, in deren Bezirk sie sich aufhielten. Nur die Kinder unter 7 Jahren, die Dienstboten, die unehelich Geborenen, die Eigenbehörigen und alle Ankömmlinge, die weder Edle noch Dienstleute jener drei Kirchen waren, gehörten auch betreffs des Be-

---

[63]) Berlage, Mitt. X, 336.
[64]) O.U.B. IV, 411.
[65]) Berlage, Mitt. X, 343.
[66]) Meyer, Mitt. XXXV, 176.
[67]) Ebenda.
[68]) Berlage, Mitt. X, 329.
[69]) O.U.B. I, 276.
[70]) O.U.B. III, 106, 1254 (1253) 15. 3.
[71]) O.U.B. III, 617, 1278 (1277) 23. 2.

gräbnisses der Pfarrkirche an, in deren Pfarrei sie sich befanden[72]). Dies geschah vor allem wegen der Opfergaben, die mit dem Begräbnis verbunden waren, und die sich die Domgeistlichkeit nicht entgehen lassen wollte.

Diese beiden Kirchen, ebenso alle Kapellen der Stadt waren dem Dome völlig inkorporiert[73]). Der Dom war ferner Pfarrkirche eines besonders dem ersten Altar zugewiesenen Pfarrsprengels, deren Grenzen uns leider von keiner Kirche bekannt sind[74]).

Unterschiedlich vom Dom und St. Johann besaßen die beiden Stadtkirchen St. Marien und St. Katharinen eine Gemeindeverfassung, wodurch die Laien einen ziemlich großen Einfluß auf die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche bekamen. Kirchenräte[75]), von denen wir 1306 an St. Marien 18 finden[76]), kümmerten sich um den Bau der Kirche[77]), sammelten in aufgestellten Stöcken Almosen[78]) dafür und übten sozusagen ein Aufsichtsrecht selbst den Geistlichen gegenüber bezüglich der Erhaltung und Ausführung von Stiftungen aus[79]). Der Rat als politische Vertretung der Bürgerschaft hat keinen Einfluß auf diese Kirchen. Dennoch scheint er mit den Geistlichen dieser Kirchen, besonders aber mit denen von St. Marien in freundschaftlichem Verhältnis gestanden zu haben. So nennt sich z. B. Heinrich Kock, Pastor zu St. Marien, des Rates Kaplan und Diener und besorgte Rechtsgeschäfte für ihn. Der Vikar Hartlef Rövekamp vertritt die Interessen der Stadt zu Basel[80]). An der Spitze der Kirchräte stand ein Werkmeister, den die Kirchspielleute wählten und der gewöhnlich für die Kirchräte handelnd auftrat[81]). Solche Werkmeister gab es auch beim Dom und St. Johann, jedoch ohne ein Kirchratskollegium[82]).

Der Geburtsstand des niederen Klerus ist schwer bestimmbar, halb städtisch manchmal aus den niedrigsten Schichten. Vincke, der Straßburger Verhältnisse zum Vergleich heranzieht, meint, daß ein beträchtlicher Teil des Weltklerus aus den Söhnen der Patrizier und Bürger der Stadt stamme. Die verhältnismäßig starke Beteiligung der Stadtkinder sei nicht auffällig, wenn man bedenke, daß die am meisten besuchten Schulen der Diözese, die Stiftsschulen am Dom und St. Johann waren, deren Schüler vornehmlich aus der Stadt stammten. Diese Schulen bildeten in der Hauptsache den Klerus heran, und mit Vorliebe behielten die Bürger ihre geistlichen Söhne bei sich in der Stadt, und häufiger kam es vor, daß sie für dieselben eigene Familienstiftungen machten[83]).

---

[72]) O.U.B. III, 106, 15. 3. 1254 (1253).
[73]) O.U.B. II, 97 (1218), 534 (1248), 8. 9. 1248.
[74]) Stüve, Mitt. VIII, 87.
[75]) Consules ecclesiae, Rep. 13a Nr. 8: auch provisores genannt, Rep. 13a Nr. 4.
[76]) Stüve, Mitt. VIII, 87.
[77]) Dep. 11 a Nr. 24/25.
[78]) Rep. 13 b Nr. 35.
[79]) Rep. 13 a Nr. 4 14. 2. 1324.
[80]) Stüve, Mitt. VIII, 43.
[81]) Rep. 13 b Nr. 35, 39 u. ö.
[82]) Mitt. VIII, 87 f.
[83]) Vgl. Vincke S. 7 f.

Der Ordensklerus, unmittelbar dem Papste unterstellt, spielte in den Auseinandersetzungen insofern eine bedeutsame Rolle, als die Stadt ihn sowohl gegen den Weltklerus als auch umgekehrt diesen gegen den Ordensklerus auszunutzen verstand.

II. Die Beziehungen der Stadt zum Bischof als Landesherrn.

Für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Stadt und Kirche sind die Beziehungen der Stadt zu ihrem Landesherren, dem Bischof von Osnabrück, nicht unwesentlich. Denn als Bischof hatte er auch unter anderem für die Aufrechterhaltung der kanonischen Bestimmungen sowie für die Beachtung der Rechte seiner Kirchen Sorge zu tragen.

Selten jedoch tritt der Bischof in den Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Klerus in Erscheinung. Nur ein einziges Mal verbündet sich ein Bischof mit dem gesamten Klerus gegen Übergriffe der Laien. Es ist der schwache Bischof Konrad von Rietberg (1268—1297), der nach seiner Niederlage im Jahre 1279[84]) und nach der Erstürmung des Klosters Gertrudenberg durch die Bürger (1281) sich durch dieses Bündnis[85]) gegen Gefangennahme schützen wollte. Im übrigen ist der Hauptvertreter und Verfechter der kirchlichen Rechte das Domkapitel, dem, wie aus dem vorhergehenden Teile hervorgeht, die gesamte kirchliche Organisation untergeordnet war. Daher wandte es sich bei Übergriffen auf kirchliche Rechte seitens der Stadt oder einzelner Bürgermeister nicht an den Bischof, dessen Abhängigkeit ein tatkräftiges Durchgreifen kaum möglich machte, sondern sofort an den Papst oder an den Erzbischof von Köln, zu dessen Erzbistum die Osnabrücker Diözese gehörte. Der Ordensklerus, der nicht der bischöflichen, sondern unmittelbar der päpstlichen Jurisdiktion unterstellt war, handelte ebenso.

Die rein bischöflichen Rechte sind von der Stadt nur in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angetastet worden. Bei dem sogenannten Kapitelstreit, der 1440 unter dem Bischof Erich von Hoya (1437—1442) zwischen den Parteien des Seniors und des Dechanten vom Domkapitel ausbrach, stellte sich die Stadt nach erfolglosen Vermittlungsversuchen auf die Seite des Seniors, der dem Bischof Erich jegliches bischöfliche Recht bestritt[86]). Bischof Erich hatte sich der Partei des Dechanten angeschlossen. Dem Senior und der Stadt ist es dann nach mehrjährigen Fehden gelungen, daß die Baseler Kirchenversammlung auf Beschwerdeschriften von Pröpsten, Kapitel und Stadt Osnabrück und auf Antrag des Kölner Erzbischofs hin Erich von Hoya die Verwaltung des Stiftes nahm[87]).

---

[84]) O.U.B. III, 667.
[85]) O.U.B. IV, 47.
[86]) Näheres: Hochstift I, 347 ff.
[87]) Hochstift I, 353 ff.

Heftig aber tobte der Kampf zwischen Landesherrn und Stadt um Selbständigkeit, Bestand und Erweiterung ihrer weltlichen Rechte. Dieses Ringen der Stadt um Selbständigkeit und Erweiterung ihrer Rechte, ihre Erfolge und Niederlagen für und gegen den Landesherrn sind die Grundlagen ihres Verhaltens gegenüber dem Gesamtklerus und damit überhaupt der Kirche gegenüber. Soweit nun diese Beziehungen der Stadt zum Landesherrn in den einzelnen Jahrhunderten für meine Untersuchung eine Rolle spielen, sollen sie im folgenden geschildert werden.

Zwei Faktoren bestimmen im ganzen Mittelalter das Verhältnis von Stadt und Bischof entscheidend. Als wichtigster Faktor gilt die unabhängige Bürgerschaft als Bundesgenosse im Kriegsfalle. Denn die Bürger waren den Bischöfen in ihren zahlreichen Fehden trotz ihrer Dienstmannschaft und vielen Burgen immer wieder unentbehrlich. Ferner beeinflußt die Finanzpolitik der Stadt und einzelner Bürger häufig das Verhältnis der Stadt gegenüber Bischof und Klerus.

Um die Einkünfte seines Gerichtes zu erhöhen, verkauft der Osnabrücker Bischof im Jahre 1225 das halbe Burgericht für 150 Mark an die Bürgerschaft, wodurch die Stadt zum ersten Male in öffentlich-rechtliche Beziehung zum Landesherrn tritt[88]). Teilnahme an den Einkünften und Mitbestimmung bei der Besetzung des Richteramtes, das jedoch nur ein bischöflicher Ministerialer bekleiden durfte, ist die Vergünstigung, die die Stadt dadurch erhält[88]). Die infolge der Ermordung Engelberts von Köln (1225) gegen den Tecklenburger Grafen, den Inhaber der Osnabrücker Kirchenvogtei, ausgebrochene Fehde geben Bischof und Stadt Gelegenheit, die ihnen lästige Kirchenvogtei abzuschütteln. Nach neunjährigem Kampfe mußte der Graf für 800 Mark seine gesamten Ansprüche auf die Vogtei über die Stadt an den Bischof abtreten[89]). Die Bürgerschaft war dem Bischof durch kriegerische und finanzielle Unterstützung behilflich gewesen[90]). Deswegen gesteht der Bischof — nach der vorgenommenen Beschränkung der gesamten vogteilichen Rechte auf die Ausübung einer geringen Gerichtsbarkeit und auf Strafsachen — den Bürgern Ausnahmestellung bei Bestrafungen durch dieses Gericht zu. Ferner sollte der Vogt jährlich vom Bischof eingesetzt werden „ita tamen quod ministerialem sive militem, *sive burgensem*, sive servientem instituet“[90]). Demnach konnte auch ein Bürger das Richteramt bekleiden. Bedeutsamer jedoch ist die bereits begonnene Entwicklung einer eigenen städtischen Behörde[91]), deren Ausbildung die Bischöfe trotz der städtefeindlichen Gesetzgebung Friedrichs II. von 1232 nicht hindern. Die Stadt vergrößert sich[92]), Handel und Gewerbe blühen auf, deren Bedeutung in dem Ladbergener Bunde von

---

[88]) O.U.B. II, 196.
[89]) O.U.B. II, 351 (1236).
[90]) O.U.B. II, 362 (1237).
[91]) O.U.B. II, 281 (1231), consules zum ersten Male erwähnt.
[92]) Verkauf von Neuland an die Bürger durch den Bischof, O.U.B. II, 438; IV, 106 u. ö.

1246 zum Ausdruck kommt[93]). Der Anschluß an die westfälischen Städtebünde von 1253[94]), 1268[95]) und 1278[96]) zeigt deutlich das Bestreben der Stadt, ihre Selbständigkeit gegenüber dem Landesherrn zu betonen und zu behaupten. Unter der Regierung des Bischofs Konrad II. von Rietberg (1268—1297), durch dessen teils überspannte und seine Kraft überschätzende, teils zu nachgiebige Politik[97]) die Stadt selbst geschädigt wurde, wird sie gezwungen, sich zum Schutze ihres eigenen Wohles dem Bischof und seinem Anhang zu widersetzen. 1278 erneuert sie mit etlichen Dienstmannen „ihr altes Bündnis", wie es in der Urkunde heißt, dem sich die mit der bischöflichen Politik unzufriedene Quakenbrücker Dienstmannschaft anschloß[98]). „Contra omnes, qui per iniuriam nos vel quem quam nostrum vel etiam nostram ecclesiam Osnabrugensem pr(e)sumpserint impugnare" heißt es in dieser Urkunde. Also werfen sie sich hier auch zum Verteidiger der kirchlichen Rechte auf. Es kommt zu einer Belagerung der Stadt durch den Bischof. Bischof Konrad II. aber schloß, jedenfalls aus der Einsicht seiner Machtlosigkeit heraus, am 19. 11. 1279 mit der Stadt Frieden. In diesem Friedensvertrage verzichtet der Bischof auf alle Verfolgungen wegen der Gewalttaten und Eingriffe der Bürgerschaft und erkennt die Rechte der Privilegien der Alt- und Neustadt an, wohingegen die Stadt die Rechte der Kirche unangetastet zu lassen sich verpflichtet[99]).

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts saßen zudem Mitglieder der städtischen Behörde im bischöflichen Gogericht und vermochten hier städtische Interessen zu vertreten[100]). Seit 1274 standen auch Bürgermeister an der Spitze der Schöffen[101]). Ihr Selbstbewußtsein, das durch erfolgreiche Behauptung gegenüber ihrem Landesherrn befestigt war, erhielt einen mächtigen Auftrieb durch die Verleihung des kaiserlichen Privilegs de munienda civitate am 12. 5. 1280, wodurch dem Rate die Sicherheit der Stadt anvertraut wurde[102]). Bisher hing nämlich die Genehmigung zur Befestigung der Stadt vom Bischof ab[103]). Diese Zeit kann man überhaupt als einen Wendepunkt zwischen Stadt- und Landesherrn betrachten. Denn wenn bisher die Stadt

---

[93]) Ein Bündnis, das die Osnabrücker Schöffen als Vertreter der Bürgerschaft zum Schutze ihres Marktes mit anderen westfälischen Städten schließen, O.U.B. II, 480.

[94]) O.U.B. III, 88.

[95]) O.U.B. III, 382.

[96]) O.U.B. III, 598.

[97]) Näheres: Hochstift I, 114 ff.

[98]) O.U.B. III, 615.

[99]) Iidem vero cives econverso promiserunt, quod omnia iura nostra, capituli et cleri nostri, ministerialium ac hominum ecclesie nostre nobis de cetero salva in omnibus permaneant et illesa, O.U.B. III, 667.

[100]) G. d. St. I S. 88 ff. Nach mittelalterlichem Rechte hatte der Richter nur das Urteil zu verkünden. Die Untersuchung eines Vergehens und das Urteil darüber vollzogen die Schöffen.

[101]) Philippi, Hans. Geschbl. 1889 S. 154 ff.

[102]) O.U.B. III, 676. Zum Schutze gegen Feuerpfeile dürfen sie die Stadt ummauern und Landwehren anlegen.

[103]) Stüve, Mitt. VIII, 72 ff.

gleichsam noch als Untertan des Bischofs galt, so steht sie ihm jetzt als Bundesgenosse gegenüber. Diese Stellung kommt, wie wir noch sehen werden, in ihrem Verhalten gegenüber dem übrigen Klerus zum Ausdruck. In diese Zeit nämlich fallen die ersten wesentlichen Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Ordensklerus. Das Domkapitel als Hauptvertreter des Weltklerus schloß sich teilweise[104]) der Stadt an, da es ebenfalls mit der Politik Konrads II. nicht einverstanden war. Verwicklungen in Fehden und Unterstützung von Feinden der Stadt und der Stände zwangen 1297 Bischof Konrad zur völligen Unterwerfung unter die drei Stände: Domkapitel, Dienstmannschaft und Stadt[105]). Der Bischof übernahm die Verpflichtung, jeden Schaden, der den drei Ständen durch ihn erwachsen war, zu ersetzen und ohne ihre Zustimmung keine Fehde mehr zu beginnen. Bei Nichtinnehalten der Versprechen gestattet er ihnen, sich gegen ihn zu verbünden[106]). Außerdem verzichtet er auf die Bußen, die ihm seitens der Stadt oder einzelner Bürger verfallen waren[107]). In Kriegs- und Fehdeangelegenheiten haben sich in Zukunft Stadt, Bischof und Domkapitel immer verständigt und in dem fehdereichen 14. und 15. Jahrhundert treu zusammengehalten und durch viele Bündnisse ihr gegenseitiges Vertrauen bekräftigt[108]).

War es im 13. Jahrhundert hauptsächlich die Bürgerschaft als Kriegsmacht, die ihren Einfluß und ihr Selbstbewußtsein steigert, so tritt im 14. Jahrhundert die Finanzkraft der Stadt immer mehr in den Vordergrund. Zugleich geriet die städtische Behörde in Konflikt mit dem verschuldeten Landesherrn und dem auf Steuerfreiheit Anspruch machenden Klerus.

Die Bischöfe Ludwig von Ravensberg (1297—1308), Engelbert (1308 bis 1320) und hauptsächlich Gottfried von Arnsberg (1321—1349), immer wieder in Fehden verwickelt, treiben aus finanziellen Schwierigkeiten eine Verpfändungspolitik mit den Burgen und Schlössern des Landes, die sich nicht nur für das Stift, sondern auch für die Stadt geradezu katastrophal auswirkte. Die Stadt war zwar in dem sogenannten „geschworenen Rate"[109]). Dieser Rat hatte aber nur beratende Stellung, zumal der Bischof ihn um Rat fragte, wenn es ihm zweckmäßig erschien, nicht weil er dazu verpflichtet war[110]). Daher vermochte dieser wenig, um das Unheil der Verschuldung vom Lande abzuwenden. In dieser Not wenden sich nach dem Tode Gottfrieds (1349) Domkapitel und Stadt an den Papst um Bestätigung Konrads von Essen, der vom Domkapitel zum Bischof von Osnabrück gewählt war, und dem auch die

---

[104]) „qui maior et sanior pars sunt ecclesie memorate" heißt es in der Urkunde vom 22. 12. 1296 im Bündnis von Stadt und Kapitel, O.U.B. IV, 472.

[105]) Hochstift I, 135 ff., 139 f.

[106]) O.U.B. IV, 480 u. 481.

[107]) O.U.B. IV, 482.

[108]) Vgl. Stüve, Mitt. VIII, 73 ff.; Mendthal S. 22 ff.

[109]) Bestehend aus Vertretern des Domkapitels, der Dienstmannschaft und der Stadt, mit denen wichtige Sachen des Landes verhandelt und geschlichtet wurden, z. B. Vermögensveränderungen O.U.B. II, 438, Verlehnungen, Einlösung verpfändeter Güter (Urkunde Nr. 32 in den Barschen Stammtafeln).

[110]) Spangenberg, Mitt. XXV, 6 f.

Stadt die Befähigung und Kraft zur Umgestaltung der Verhältnisse zutraute[111]). Der Papst hingegen entsprach nicht der Bitte und providierte den landfremden[112]) Johann Hoet (1350—1366); mit seinem Regierungsantritt traf die Stadt ein noch größeres Unglück, da im Jahre 1350 die Pestseuche in Osnabrück wütete. Die Bürgerschaft verlor nicht nur viele Menschenleben[113]), sondern geriet auch in große Armut, zumal viele Bürger in der Todesangst ihr Gut der Kirche vermachten, um dadurch wenigstens ihre Seele vor dem Verderben zu retten. Dieses Gut war dadurch den städtischen Steuern entzogen und schwächte so doppelt die Finanzkraft der Stadt. Der vom Papste providierte Landesherr besaß weder die Sympathie seines Domkapitels[114]) noch der Stadt, da des Bischofs Dienstmannen von den verpfändeten Stiftsburgen aus die Bürger der Stadt belästigten und der Bischof bereits 1350 mit der Stadt wegen der Erbschaften der während der Pest erschlagenen Juden in Streit geraten war[115]). Ferner zeigte sich Johann Hoet unfähig zur weltlichen Leitung und Verwaltung des Landes. Es kam so weit, daß der Bischof 1356 wegen unrechtmäßiger Gefangennahme und Hinrichtung zweier Osnabrücker Bürger durch bischöfliche Knechte auf Burg Iburg der Stadt demütige Abbitte leisten mußte[116]).

1357 jedoch schlossen Bischof, Dienstmannschaft und Stadt zu gemeinsamer Rettung des Landes ein Bündnis und zwangen den übrigen Klerus zur finanziellen Beihilfe zur Lösung der verpfändeten Schlösser und Burgen[117]). Auch der Klerus sah nun ein, daß nur ein gemeinsames Vorgehen das Stift vor dem Untergange zu retten vermochte[118]). Der Bund der Stadt und der Dienstmannschaft hatte sich gelockert, da diese sich auf ihren Burgen oft als Pfandherren der Stadt feindlich gezeigt und unter sich uneins waren. Daher finden wir in der Folgezeit mehr als bisher Stadt und Domkapitel in Landesangelegenheiten gemeinsam handeln. Persönlich starke Landesherren standen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht an der Spitze des Bistums. Die Niederlage am Holzhäuser Bache im Jahre 1373, in der viele Osnabrücker Bürger gefangengenommen wurden, stürzte die Stadt aufs neue in große Geldschwierigkeiten, da sie allein 3094 Mark an Lösegeld für die Gefangenen aufzubringen hatte[119]). Dieses gab den Anlaß zu dem heftigen Kampf gegen die

---

[111]) Rep. 3 U. vom 25. 3. 1349 (Domkapitel und Rep. 3 U. vom 7. 7. 1348, Stadt), Druck: G. d. St. I Nr. 78 u. 79.

[112]) Er stammte aus einem Lüneburgischen bürgerlichen Patriziergeschlecht (Lögel S. 47).

[113]) Nach einer Sage sollen nur sieben Ehepaare ungeschieden geblieben sein.

[114]) Er hatte sich geweigert, die Wahlkapitulation seiner Vorgänger zu beschwören.

[115]) Hochstift I, 219 f.; Druck einer Urk. Mitt. VI, 145.

[116]) 100 Mark Lösegeld mußte er bezahlen und Memorien für die Ermordeten stiften (Urkunde). Druck: Stüve, Beschreibung des Hochstiftes und Fürstentums Osnabrück (Urkunde G. u. H.).

[117]) G. d. St. I, Urkunde Nr. 84; Dep. 3 a II A Nr. 7, 16. 6. 1357.

[118]) Dep. 3 a II A Nr. 8, 18. 1. 1358.

[119]) O.G.Q. IV Nr. 38.

Steuerfreiheit des Klerus[120]). In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts kommt es für unsere Untersuchung nicht so sehr auf das Verhältnis von Landesherrn und Stadt als vielmehr auf das Verhalten des Domkapitels oder einzelner Parteien innerhalb des Kapitels zur Stadt an. Denn das Domkapitel übte seit 1402 wiederum das Bischofswahlrecht aus, und Wohl und Wehe des Stiftes lagen so in seiner Hand. Mit dem Schicksal des Stiftes war aber das der Stadt unmittelbar verknüpft, weil die Landesherren je nach ihrer Zugehörigkeit zu den Adelsparteien und der jeweiligen Macht ihres Geschlechtes große wirtschaftliche Vorteile oder auch Nachteile bringen konnten[121]).

Drei Persönlichkeiten bestimmen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Verhältnis von Stadt und Kirche. Als bedeutendste von ihnen unzweifelhaft der Bürgermeister Erdwin Ertmann, der neben dem Bürgermeisteramte auch die Funktionen eines bischöflichen Kanzlers unter Konrad III. (1455—1482) und Konrad IV. (1482—1508) ausübte. Die glückliche Wahl der beiden letztgenannten Bischöfe und ihre erfolgreiche Politik trugen erheblich zu den guten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Stadt und Kirche, die man zu Ausgang des 15. Jahrhunderts in Osnabrück beobachten kann, bei. Im weiteren soll die tatsächliche Auseinandersetzung des Rates mit den einzelnen kirchlichen Rechten behandelt werden, um dann in der Zusammenfassung auf Grund dieser Einzeluntersuchungen in Verbindung mit den bereits geschilderten Verhältnissen ein klares Bild von „Stadt und Kirche" in Osnabrück zu geben.

III. Stadt und kirchliche Rechte.

1. Immunität.

Aus einigen unzweifelhaft echten Urkunden[122]) ersieht man, daß der Osnabrücker Kirche die Immunität kraft königlicher bzw. kaiserlicher Entscheidungen gewährleistet war.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte die Osnabrücker Kirche zu ihrem ursprünglichen Besitz einen großen Teil hinzuerworben[123]), ohne von der Stadt, deren Verfassung sich damals noch entwickelte, daran gehindert zu sein. Doch mit dem Jahre 1306, der Vereinigung von Alt- und Neustadt, kam diese Entwicklung zum Abschluß[124]). In den folgenden Jahren muß sich bei dem Rat oder bei einzelnen Bürgern das Bestreben bemerkbar gemacht haben, auf den großen kirchlichen Besitz irgendwelchen Einfluß zu bekommen. Denn Bischof Engelbert droht in einer Urkunde vom 8. 6. 1316 jedem Angreifer kirchlichen Eigentums ipso facto mit dem Bann, zugleich aber ver-

[120]) Vgl. Teil III, 1 dieser Arbeit.
[121]) Vgl. III, 4 dieser Arbeit.
[122]) O.U.B. I, 87, 128, 133 u. ö.
[123]) Vgl. Hochstift I, 120, 125, 143.
[124]) Vgl. Anm. 25.

bietet der Bischof in derselben Urkunde die Vereinigung mehrerer geistlicher Pfründen in einer Hand[125]). Also eine Verteidigung des kirchlichen Rechtes, aber auch ein Versuch, der Habgier einzelner Geistlicher zu steuern.

Wenn man in dem seit 1297 geführten Stadtbuche bis 1330 kein Statut betreffs eines Verbotes von Veräußerung oder Verschenkung von Bürgergut an Geistliche findet, so hat dennoch die Stadt sich irgendwelche Mitbestimmung bei Besitzveränderungen angemaßt. Denn ein Vertrag über einen Hausverkauf des Domkapitels an das Dominikanerkloster vom 22. 9. 1319 enthält folgenden bezeichnenden Zusatz: „Et si consules et scabini in hanc venditionem nollent consentire, ex tunc capitulum et fratres inter se aliquam viam bona fide invenient per quam dicta venditio sortiatur, ita quod litera per capitulum data consulibus et scabinis super dictis domibus per eos observetur.“[126]) Man befürchtete demnach eine Einmischung des Rates, zugleich aber ersieht man aus dieser Urkunde das Bestreben des Klerus, die Maßnahmen der Stadt auf irgendeine Weise zu umgehen. Vom 31. 10. 1318 datiert die erste Urkunde, worin sich jemand verbürgt, daß der Zins niemals an geistliche Personen veräußert werden soll[127]). Ebensowenig wie die Stadt eine Vermehrung des kirchlichen Haus- und Grundbesitzes wünschte, wollte sie eine Vermehrung des Rentenbesitzes der Geistlichkeit sehen.

Wenn man nun in dem Stadtbuche bis 1330 keine diesbezüglichen Verordnungen findet, so hängt das zweifellos mit der Entwicklung des städtischen Steuerwesens in Osnabrück zusammen. Dieses hat sich nämlich erst verhältnismäßig spät entwickelt[128]), zu einer Zeit erst, als die Stadt bereits eine festgefügte Verfassung und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit besaß[129]) und im Hochstifte die Rechte eines dritten Landstandes genoß[130]). Bis zu dieser Zeit scheint die Stadt ihre Ausgaben aus ihren Renteneinkünften und den Erträgnissen des städtischen Grundbesitzes bestritten zu haben. Gleichzeitig mit der Entwicklung des Abgabenwesens tritt nun bei der Stadtobrigkeit die Tendenz zutage, strenge Maßregeln zum Schutze des Bürgergutes zu treffen, zunächst, um den Übergang von Bürgergut auf solche Personen, über die sie keinen Zwang auszuüben vermochte, zu verhindern. Hierzu rechnete sie auch die Geistlichen. Daher erließ sie am 29. 3. 1330 ein Statut betreffs Verpfändung von Bürgergut an Geistliche, Dienstmannen und Fremde, in dem es u. a. heißt: Vortmer were dat eyn borghere oft eyn borgheresche van Osenbrucghe gheve sin got eynen papen oder eynen denestmanne oder jenighen, dar wi ninen dwanc over ne hadden, deghene de solike ghave dede, de scolde wesen ghelic demghenen, de nederslach hadde ghedan to Osenbrucghe unde nine ghenade“[131]). Von dem Jahre 1331[132]) an sind Rentenbriefe vorhanden, in denen man sich

[125]) Domarchivsurkunde vom 8. 6. 1316.
[126]) Druck: G. d. St. I Nr. 64 Rep. 10, Urk. vom 22. 9. 1319.
[127]) Rep. 5, Urk. vom 31. 10. 1318.
[128]) Vgl. Stüve, Mitt. XI, 1 ff. Das Finanzwesen der Stadt Sopp S. 64 ff.
[129]) S. 4 dieser Arbeit.
[130]) Einzelheiten Hochstift I, 115, 121, 125 f., 133, 145.
[131]) O.G.Q. IV, 18.
[132]) Dep. 3 a VI A Nr. 9 a (14. 7. 1331) und Dep. 3 a VI A Nr. 11 a (1356) und Nr. 28 a (1446) und 33 a (1451).

verbürgt, das Haus bzw. die Rente nicht in geistliche Hand zu kehren. Merkwürdigerweise stammen diese Urkunden ebenso wie die aus den Jahren 1341 bis 1378[133]) ausnahmslos von der Neustadt. Von der Altstadt sind keine entsprechenden Urkunden aus diesen Jahren erhalten. Dennoch wird man dort ebenso gehandelt haben. Die Urkunden aber scheinen auf irgendeine Weise verloren gegangen zu sein. Die Geistlichkeit jedoch erwarb immer noch Bürgergut, indem sie die Auflassungen vor den geistlichen Gerichten vornahm[134]).

Zudem trat 1350 ein Ereignis ein, das wohl wie kein anderes dazu beigetragen hat, den kirchlichen und Privatbesitz der einzelnen Geistlichen zu vermehren. Es war die zu jener Zeit über fast ganz Deutschland hereinbrechende Pest, die auch Osnabrück nicht verschonte. Hierdurch wurden die Bürger so in Angst versetzt, daß sie, um wenigstens ihr Seelenheil zu retten, viele Besitztümer der Kirche vermachten und alle diesbezüglichen Verbote außer acht ließen. Selbst ein Stadtrichter jener Zeit übertrat das Gebot[135]).

Um nun der Verweltlichung des Klerus entgegenzuarbeiten und Mißstände, die eventuell schon bestanden, zu beseitigen, erließ der Bischof Johann Hoet am 5. 4. 1351 ein Mandat an den Klerus. Hierin verbietet er den Geistlichen, Getreide oder andere Waren zu kaufen, um Handel damit zu treiben, für Darlehen Wortzinse oder Besitzungen sich verpfänden zu lassen, ohne die Früchte auf das Kapital anzurechnen. Denn dieses schmecke nach Wucher. Ferner sollten sie keine sonstigen Geschäfte betreiben, keine Waffen in der Kirche oder in der Stadt tragen ohne genügenden Grund usw.[136]). So versuchte der Bischof normale Verhältnisse zu erhalten, aber er sucht auch den kirchlichen Besitz zu sichern, wahrscheinlich als notwendige Folge der städtischen Maßregeln. Denn nach 1340 nötigte man die Erben geistlicher Stiftsgründungen, die städtischen Renten mit anderen zu vertauschen. Die Verwalter geistlicher Stiftungen verfuhren so, indem sie die Renten auf geistliche Häuser legten[137]). Deshalb untersagte der Bischof am 24. 5. 1351 durch eine Verordnung den Geistlichen den Rentenverkauf[138]).

Alsbald aber erfolgte auf die anormale Bereicherung der Kirche die Reaktion. Denn sobald sich die Bürgerschaft von den Schrecken der Pest erholt hatte, gereute es sie, in solchem Maße und so schnell ihr Gut den Geistlichen geschenkt zu haben. Vor allem ist der Umschwung der Gesinnung daran zu erkennen, daß in den zwölf Jahren von 1358 bis 1370 nur zwei Kirchenpfründen seitens der Bürger gestiftet werden, während in den ersten acht Jahren von Bischof Johannes in Osnabrück allein sechs neue gestiftet waren, die freilich zum größten Teil von Geistlichen dotiert waren[139]). Trotz dieser großen Er-

---

[133]) 1341, 1342, 1346 (2), 1353, 1354 (2), 1355, 1358, 1369, 1370 (2), 1372 (3), 1373 (4), 1377, 1378. Dep. 3 a VI H Nr. 165 1–24.

[134]) Dep. 3 a XII A Nr. 64 1–7 (13. 3. 1338—1435) und Dep. 3 a XII B Nr. 67 (9. 4. 1336).

[135]) Hochstift I, 212; Stüve, Mitt. VIII, 80.

[136]) Domarchivsurkunde vom 5. 4. 1351.

[137]) Hochstift I, 205.

[138]) Vgl. Hochstift I, 217 Anm. 1.

[139]) Hochstift I, 239; außerdem heißt es in einer Urkunde von 1358: non

werbungen ist das Stift um 1360 sehr stark verschuldet[140]), aber die einzelnen Geistlichen haben sich ziemlich bereichert. Dennoch setzte sich vornehmlich die Stadt in den folgenden 15 Jahren (1360—1375) unter großen Opfern für das Stift ein, wobei sie selbst durch unglückliche Umstände in große Schulden geriet[141]). Allein für die Gefangenen am Holzhäuser Bache hat sie 3094 Mark bezahlt[142]). Der Klerus war 1358 zwangsweise von Bischof und Stadt zur finanziellen Hilfeleistung herangezogen worden[143]), in der Folgezeit aber gab er die Steuer freiwillig, wenn der Bischof es verlangte. Aus der Überlegung heraus, daß der Landesherr den Klerus als Gegenleistung für den Schutz zur finanziellen Unterstützung des Stiftes heranzog, scheint auch die Stadt ihre Maßnahmen herzuleiten. Mit gutem Recht verlangte die Stadt zunächst, daß auch die Geistlichkeit verhältnismäßig zur Abtragung der Schulden, die vor allem aus den Fehden herrührten, beitragen sollte[144]). Außerdem sollten von allen in der Stadt und deren Gebiete befindlichen Gütern der Geistlichkeit genau wie von den Bürgergütern zum Behuf der Stadt Steuern gezahlt werden. Ferner sollten die Geistlichen ihre aus bürgerlichen Gütern gehenden ewigen Renten den Grundeigentümern zur Löse geben[144]). Nach Albert Suho: Speculum futurorum temporum hat der Bürgermeister Werner, genannt der Vogt, Steuern von den Gütern der Geistlichkeit wirklich eingetrieben[145]). Der Vorgang scheint sich etwa um das Jahr 1370 abgespielt zu haben[146]). Die Geistlichkeit erkannte dieses Vorgehen nicht als rechtmäßig an und wandte sich beschwerdeführend an den Kaiser Karl IV. Von diesem erwirkte sie 1376 einen Schutzbrief, der ausdrücklich ihre Steuerfreiheit bestätigte und unter Androhung der Reichsacht der Stadt Osnabrück verbot, Schatzungen und Abgaben von kirchlichem Besitz zu erheben[147]). Bemerkenswert ist diese Tatsache, da besonders im 14. Jahrhundert einige Reichsstädte vom Kaiser ausdrücklich das Recht zur Besteuerung der Geistlichkeit erhalten hatten[148]).

Städtischerseits hat man jedoch diese Ansprüche nicht aufgegeben, wie auch der Bürgermeister Florenz Vogt, Sohn des vorher erwähnten Werner

---

obstante consuetudine, quod Clerici beneficiati domus seu hereditatem infra civitatem Osnabrugensen emere non debeant (Mitt. VIII, 80).

140) Vgl. Hochstift I, 227 f.

141) Vgl. Hochstift I, 233—259; G. d. St. II S. 18—25.

142) O.G.Q. IV Nr. 38.

143) Hochstift I, 221.

144) Druck: Mitt. XVI, 214 ff.; Suho, Distinctio sexta ulciones exprimens tyrannorum.

145) Wernerus dictus Voghet, proconsul: exactiones, tallias indebitas de bonis et redditibus ecclesiarum contra imperiales sanxiones in perniciem ecclesie et personarum ecclesiasticarum exegit; Suho, Mitt. XVI S. 221.

146) Suho nennt Werner Vogt nämlich Proconsul, Bürgermeister. Da nun Werner Vogt in den Jahren 1357, 1360—1362 und zum letzten Male 1369/70 Bürgermeister war (Mitt. VI, 52), so muß der oben geschilderte Vorgang sich spätestens im Jahre 1370 zugetragen haben.

147) Druck Seling: Anhang S. 14 ff. mit Übersetzung.

148) Dortmund erhielt z. B. im Jahre 1377 ein kaiserliches Privileg, daß die Geistlichen von ihren unbeweglichen Gütern gleich den Laien Steuern zahlen sollten. Vgl. auch Seling Anm. 17.

Vogt, versucht hat, selbst durch scharfe Maßnahmen Steuern von den Geistlichen einzutreiben, der Klerus aber sich anscheinend erfolgreich gewehrt hat[149]). Nach J. E. Stüve bediente sich die Stadt für die Geistlichen, die gegen die Abgaben waren, sogar des Mittels, daß sie diese Geistlichen, wenn sie etwa zum Tore hinausgegangen waren, nicht wieder in die Stadt lassen wollte[150]). Dagegen hat sich die Geistlichkeit klageführend an den Papst gewandt. Denn vom 16. 4. 1378 ist eine Bulle Urbans VI. vorhanden, die besagt, daß Klagen nach Rom gelangt seien über Beraubung und Verletzung geistlichen Gutes, daß auch Geistliche gefangen, geschlagen, der Folter unterworfen, verwundet und getötet seien[151]). Ähnliche Klagen dieserhalb enthält ein Mandat des Dekans von Wiedenbrück vom Jahre 1380[152]). Diese Klagen sind aber wahrscheinlich übertrieben und auf damalige Formeln zurückzuführen[153]). Der Klerus erwarb zudem immer noch Bürgergut, und der Streit spitzte sich immer mehr zu, zumal der Klerus auch für seinen gesamten Privatbesitz Steuerfreiheit forderte.

Auf Vermittlung einiger Ritter und mit Zustimmung des Bischofs von Osnabrück kam es zwischen Stadt und Klerus am 28. 8. 1381 zu einem Vergleich, „dat vordrag" genannt[154]). Dieser brachte den Streit zu einem gewissen Abschluß und bildete immerhin für Jahrhunderte die Grundlage für weitere Abmachungen. In diesem Vertrage, in dem anfangs auf die Verdienste der Stadt um die Wiedereroberung der Stiftsschlösser hingewiesen wird und ihre Opfer für das Stift gewürdigt werden, bestimmt man folgendes: „Alles Privateigentum der Geistlichen, sei es im Weichbilde der Stadt, in Gärten oder in der Feldmark soll gleich dem Bürgergut städtische Lasten tragen, und derartiger Besitz soll für den Grundpreis von den Bürgern zurückgekauft werden können. Ferner soll der Klerus alles Gut, das er seit dem großen Sterben durch Schenkung, Kauf oder Erbschaft erworben hat, den Laien zurückgeben, damit sie wieder in ihren Besitz kommen und davon „stades dracht" geben können. Weiterhin soll die Geistlichkeit von allem, was sie in Zukunft auf irgendeine Weise erwirbt, städtische Abgaben tragen, außer, womit eine geistliche Pfründe dotiert ist, sowie alles, was mit Leibzucht beschwert ist, solange sie nicht erledigt ist. Den Bürgern hingegen soll es freistehen, die aus ihrem Besitz gehenden Renten geistlicher Pfründen nach Entscheidung zweier Geistlicher und zweier Ratsherren unter der Aufsicht des bischöflichen Offizials gegen andere Renten auszuwechseln. Künftig vom Klerus zu erwerbende Renten sollen nur vor dem Burrichter aufgelassen werden. Rechtsstreitigkeiten mit Einwohnern der Stadt Osnabrück soll der Klerus vor den städtischen Gerichten austragen. Der Rat dagegen verpflichtet sich, Feinde der Geist-

---

[149]) Runge, Mitt. XVI, 181 ff.
[150]) Stüve S. 235. Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Ohne Beweis.
[151]) Generalvikariatsurkunde vom 15. 4. 1378; Druck: Mitt. XVI, 202 ff.
[152]) Ebenda S. 204 ff.
[153]) Vgl. Runge, Mitt. XVI, 182.
[154]) Rep. 3 Nr. 444; Druck: O.G.Q. IV Nr. 67.

lichen nicht in Schutz zu nehmen. Um die Bestimmungen pünktlich ausführen zu können, soll jeder Geistliche in Gegenwart von Vertretern der Stadt vor dem Domdechanten bzw. dem Dechanten von St. Johann die erforderlichen Angaben über sein Privatvermögen und seinen Pfründenbesitz machen."

Dieser Vertrag war in seiner Auswirkung nur ein Waffenstillstand, trotzdem er doch den begründeten Forderungen beider Parteien gerecht wurde. Denn klar wurde hier ein Unterschied gemacht zwischen Privatbesitz und Kirchen- oder Benefizialbesitz. Wenn dieser Vergleich nur von der Geistlichkeit und nicht von der Stadt ratifiziert wurde, so werden die folgenden Auseinandersetzungen wohl aus der Verwischung von Privat- und Benefizialbesitz seitens des Klerus herrühren[155]). Zu dieser Zeit hat man sich also nach dem Vertrag gerichtet. Aber die Stadt trieb ein eigenartiges Doppelspiel, denn obwohl sie den Vertag nicht unterzeichnete, nahm sie die Gelder in Empfang und dehnte die Bestimmungen über die Einlösung der Renten auch auf die Renten aus, die der Klerus schon vor 1350 besaß. Dieses geht aus einer im Ratsarchiv aufbewahrten Notiz hervor[156]). Hierin beklagt sich die Geistlichkeit darüber, daß sie keine Quittung über die Renten und das Geld, womit sie die Renten abgelöst, erhalten, auch das Geld und die Renten nicht wieder erhalten könne; daß den Bürgern verboten sei, ihr zu geben und zu verkaufen, und dem Burrichter, vor dem nach dem Vertrage die Auflassung erfolgen mußte, diese zu besiegeln; daß man auch von den Sachen, welche nach dem Vertrage befreit sein sollten, Schatzung und „vorschot"[157]) verlange; daß auch die vor dem großen Sterben besessenen Renten abgelöst werden sollten, und daß der Klerus keinen Revers über den Vertrag erhalten könne. Die Forderungen des Rates gingen sogar noch weiter, wie eine um 1390 erlassene Verordnung beweist[158]). Demzufolge durfte kein Bürger oder Einwohner der Stadt bei 5 Mark Strafe Erbgut, Gülte, Rente oder anderes Eigentum in der Stadt oder deren Feldmark durch Kauf, Schenkung oder Tausch in geistliche Hand bringen. Das etwa doch übertragene Gut sollte der Stadt zufallen, um die festgesetzte Strafe daraus zu heben. Außerdem setzte der Rat in diesem Statut Art und Zeit der Begräbnisse, die Höhe der Oblationen bei Seelenmessen und die Geldspenden, die die Taufpaten dem Täufling in der Kirche zu geben pflegten, fest. Wenn man bedenkt, welche Bedeutung dem

---

[155]) Vgl. Seling S. 23; vgl. auch Stüve, Stadtrechnungen von Osnabrück aus dem 13. u. 14. Jahrh.

[156]) Druck: Mitt. XVI, 212.

[157]) Eine für alle Bürger gleiche, mäßige Stadtabgabe, neben dem Schoß, der Haupt- oder Vermögenssteuer (Lübben-Walther: Mitteldeutsches Handwörterbuch S. 519).

[158]) O.G.Q. IV, 41. Stüve, Hochstift I, 277, führt dieses Statut auf Hermann Tuting zurück, der 1378, 1381, 1383, 1388, 1389, 1391, 1392, 1395, 1396, 1398/99, 1402, 1405 und 1407/08 Bürgermeister war (Mitt. VI, 52 f.), während Runge (Mitt. XVI, 181 f.) es dem Bürgermeister Florenz Vogt bzw. seinem Einfluß zuschreibt. Albert Suho berichtet über Florenz Vogt: Oblaciones fidelium et exequias, qui tunc solempnes fuerunt, in civitate Osnabrugensi diminuit et restrinxit, que diminute hodiernis diebus apparent et restricte." In den Geschichtsquellen ist es ca. 1390 datiert. Vermutlich Tutings Einfluß. Vgl. die folgenden Ausführungen.

Oblationswesen im Mittelalter zukommt[159]), so erkennt man die Wichtigkeit dieses Statutes, das ebenso wie die in der bereits erwähnten Notiz aufgeführten Forderungen des Rates gleichsam eine Enteignung der Geistlichen darstellt. Dazu kommt, daß auch noch der Bischof die Geistlichkeit zu den öffentlichen Lasten des Landes heranzog. Der Bischof Dietrich und der Stadtrat mit Hermann Tuting an der Spitze hatten sich zu gemeinsamen Fehden gegen verschiedene Grafen und Herren verbunden und forderten nun die beiden Kapitel zur finanziellen Unterstützung auf. Zwanzig Lanzenträger sollten sie stellen, unterhalten oder 1000 Mark Osnabrückischer Pfennige jährlich zahlen, sowie Beiträge zur Befestigung der Stiftsschlösser geben. Im Weigerungsfalle drohten sie ihnen Verlust ihrer Güter und Vertreibung aus dem Lande an[160]). Dies erregte die Geistlichkeit aufs höchste, und zur Aufrechterhaltung der Rechte und Steuerfreiheit der Geistlichkeit schlossen sie sich am 8. 4. 1391 zusammen[161]). Sie beschwerten sich beim Papst und erhielten auch Beistand[162]). Dennoch achtete die Stadt nicht darauf, und vor allem der Bürgermeister Hermann Tuting ist es, auf den die strengen Maßregeln, die gegen die Geistlichen beim Widerstand gegen die Besteuerung durch die Stadt angewandt wurden, zurückzuführen sind[163]). Ebenso muß im Jahre 1395 vom Rate der Stadt ein Statut erlassen sein, das zwar nicht im Stadtbuche verzeichnet ist, aber aus dem „Monitorium contra consules Osnabrugenses violantes ecclesiaticam immunitatem" vom 5. 6. 1396, eine Bannandrohung für die Verletzung der kirchlichen Immunität, hervorgeht[164]). Ohne Genehmigung des Rates durfte danach kein Bürger der Geistlichkeit Beneficien und Renten entrichten. Auf eine deswegen an den Rat ergangene Anfrage erklärte er, nicht eher das Statut aufzuheben, bis die Geistlichen sich verpflichteten, von ihren Gütern Lasten und Abgaben wie die Bürger zu zahlen. Die Geistlichkeit wandte sich nun beschwerdeführend an den Kölner Procurator, der dann am 5. 6. 1396 die bereits erwähnte Bannandrohung sandte. Um der Wirkung dieses eventuellen Bannes zuvorzukommen, hatte die Stadt bereits am 17. 2. 1396 mit den Augustinern, die auf Grund eines päpstlichen Privileges auch in der gebannten Stadt Gottesdienst halten durften, einen Vergleich geschlossen[165]). Alle derzeitig in ihrem Besitz befindlichen und die noch in denselben kommenden Äcker, Gärten und Renten usw. sollten die Augustiner zum Wiederkauf und zur Löse geben, keine Rente mehr kaufen und bei Streitigkeiten sich an den Entscheid des Rates halten. Als Gegenleistung versprach der Rat sie mit Schatzungen zu verschonen. Hierdurch hatte die Stadt einerseits in den zu entschlossenem Widerstande verbundenen Klerus ein Keil getrieben, anderer-

---

[159]) Vgl. Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationswesen.

[160]) Siehe G. d. St. II, 29.

[161]) Rep. 5, Urk. Nr. 610 u. 611.

[162]) Vgl. G. d. St. II, 29 ff.

[163]) 12. 9. 1398 wird die Stadt unter Hermann Tuting und der Rat der Stadt erst vom Bann befreit (Rep. 3 Nr. 496, Druck: G. d. St. II Nr. 112).

[164]) Rep. 3 Nr. 487, Druck: G. d. St. II Nr. 108, 5. 6. 1396.

[165]) Rep. 3, Urkunde vom 17. 2. 1396, Druck: G. d. St. II Nr. 107.

seits dem erfolgreichen Wirken eines Bannes die Spitze abgebrochen. Trotzdem wurde die Stadt vom Dekan und Conservator der kaiserlichen Privilegien zu Köln am 5. 6. 1396 mit Kirchenstrafen belegt[166]). Dieser Beschluß wurde bereits am 3. 7. 1396 zurückgenommen, da die Exkommunikation aus erwähnten Gründen wirkungslos blieb[167]). Von einer Zurücknahme der Beschlüsse des Rates hören wir nichts. Der Vertreter dieser städtischen Politik war auf der Altstadt der Bürgermeister Hermann Tuting, von dem Albert Suho außerdem berichtet, daß er große Vermächtnisse an die Kirche einzog[168]). Nähere Einzelheiten sind uns darüber zwar nicht erhalten. Wahrscheinlich belegte der Kölner Offizial den Rat und seine Genossen aus diesem Grunde im Jahre 1398 wiederum mit Interdikt und Bann, der ebenso wie der vorherige Bann bald darauf am 12. 9. 1398 auf Vermittlung des damals einflußreichen Grafen Klaus von Tecklenburg, den die Stadt sich zum Freunde gewonnen hatte, aufgehoben wurde[169]). Bemerkenswert ist eine Urkunde aus den Jahren um 1400, wobei man vielleicht an die Einziehung der großen Vermächtnisse an die Kirche denken kann. Als nämlich die reichen Töchter des Ratmanns Wicbold Salmann Vollwaisen geworden waren, wurde mit dem Großvater derselben ausdrücklich verabredet, daß den Töchtern, falls sie unvermählt blieben, das Gut nur dann ausgeantwortet werden solle, wenn sie schwören würden, das Erbe und die Renten nicht in geistliche Hand zu kehren. Das Vermögen blieb in Händen der Stadt[170]).

Im Jahre 1407 finden wir wiederum im Stadtbuche eine Verordnung zur Unterbindung der Erwerbung neuer ewiger Renten durch die Geistlichkeit. Keinem Bürger sollte es gestattet sein, von den Geistlichen ein Haus binnen der Stadt oder der Landwehr zu kaufen, worin diese sich unablösbare Renten vorbehalten wollten[171]). In einem Statut vom 19. 11. 1412 wird dann die Ablösbarkeit aller und jeder ewigen Rente, also auch der Renten der Bürger, bestimmt. Ferner wurde festgesetzt, daß eine Rente aus städtischen Grundstücken nur an Bürger verkauft werden dürfte, bei Strafe von 5 Osnabrücker Pfennigen für jede Mark, und erklärt, daß die durch diese Satzung betreffs Ankaufs von Renten gemachten Bestimmungen den Pfaffen, Mönchen, Nonnen und Amtsleuten nicht zustatten kommen sollten[172]). Damit begann also die sogenannte Amortisationsgesetzgebung, jene Gesetzgebung, welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten zum Ziele hat[173]). Den Höhepunkt im Rentenstreit bildete unzweifelhaft die stürmisch verlaufene Versammlung im Kapitel-

---

166) Rep. 3 Nr. 487, Druck: G. d. St. II, 108.
167) Rep. 3 Urkunde vom 3. 7. 1396, Druck: G. d. St. II, 169.
168) „donata et legata ad fabricas et ecclesiarum structuras in prejudicium et in odium cleri sibi nomine civitatis Osnabrugensis usurpare presumpsit et, ne talia et huismodi similia a concivibus suis fierent, indixit" (Mitt. XV, 222).
169) G. d. St. II Nr. 112.
170) Stüve, Mitt. VIII, 83.
171) O.G.Q. IV Nr. 42.
172) O.G.Q. IV Nr. 122.
173) Näheres Schiller S. 78.

hause am 22. 1. 1417[174]), in der Hermann Peternelle, der Senior des Domkapitels, alle Kapitulare, Vertreter der Vikare von St. Johann und der Domvikare auf der einen Seite, der Proconsul Hermann von Melle, eine Anzahl Ratsherren auf der anderen Seite über die Ablösung der Renten berieten. Der Klerus war bereit, die Zugeständnisse des Vertrages von 1381 zu halten, ebenso sich bei Streitigkeiten dem Urteile Ottos, Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück, und seines Kapitels zu fügen[175]). Sie weigerten sich aber entschieden, alle ewigen Renten zum Rückkauf freizugeben, denn ihre wirtschaftliche Existenz hing damals noch in der Hauptsache von den Renten ab. Zu einer Einigung kam es nicht. Die Vertreter der Stadt hörten nicht mehr auf die Worte des Seniors und verließen in erregter Stimmung das Kapitelhaus[176]). Von weiteren Folgen dieser Versammlung hören wir nichts[177]).

Aus Urkunden der Neustadt geht hervor, daß man sich immer wieder, vor allem von den bischöflichen Dienstleuten, die Versicherung geben ließ, daß sie die erworbenen Bürgergüter nicht in geistliche Hand bringen wollten. Aus dieser Tendenz heraus suchte die Stadt auch das Entstehen neuer geistlicher Stiftungen zu verhindern. Als im Jahre 1418 die Brüder vom gemeinsamen Leben beabsichtigten, sich in Osnabrück niederzulassen, und das Kloster Mariae zu Windesem bereits ein Haus an der Martenspforte zu Osnabrück erworben hatte, erzwang der Rat noch in demselben Jahre den Verkauf unter Strafandrohung und mit Vorbehalt der Statuten. Bald darauf hatte der Bürger Brun von Belham den Klöstern Windesem und Vrenswegen von demselben Orden gegen Gewährung ihrer Brüderschaft Bürgerhäuser geschenkt. Der Rat verlangte nun beides rückgängig zu machen. Als das Kloster zwar das Haus abtrat, aber die Brüderschaft als ein geistliches Gut nicht zurücknehmen wollte, wurde der Bürger durch Gefängnis gezwungen, der Brüderschaft zu entsagen. Dieser Streit zog sich von 1418 bis 1426 hin, in welchen Jahren der Rat verbieten ließ: ne quis hominum volens panem in civitate deservire domum conventus reficere praesumat[178]). Immer aber drang der Rat nicht durch, so ließ der Pfarrer von St. Marien in Osnabrück durch den Dekan zu St. Wilhadi in Bremen als Subdelegaten des Executors der Privilegien des Osnabrückischen Klerus dem Rate bei 2000 fl. Strafe befehlen, die Güter der Margarete Spensingh herauszugeben, die derselbe dem Bürger Gottfried mit der Nasen zuwenden wollte[179]). Bei den Wahlunruhen von 1424 erwachten auch die Beschwerden der Bürgerschaft über die Freiheit der Geistlichen von der Bürgerlast, und man legte Verzeichnisse aller Renten und Güter, die

---

[174]) Irrtümlicherweise legt della Valle sie in das Jahr 1477 (Mitt. XXXIX, 259; Rep. 3 Nr. 566).

[175]) Otto von Hoya, 1410— 1424 Administrator von Osnabrück.

[176]) Rep. 3 Nr. 566: eum (sc. Senior) parvi pendentes et advertere nollentes vertentes se a capitulo recesserunt.

[177]) Die geistlichen Renten beliefen sich in der Stadt um 1420 noch auf 761 Mark 4 fl. 6 Pfennig.

[178]) Mitt. XVI S. 223; Albert Suho, Hochstift I, 312; specul. fut. tempor.

[179]) Hochstift I, 312, 21. 11. 1421.

der Klerus in der Stadt besaß, an, um solche sofort einziehen zu können. Dieses führte man jedoch nicht aus.

Trotz der vielen Verordnungen des Rates hatte der Klerus noch einen Weg gefunden, bürgerliches Gut in seine Hand zu bringen und zwar durch Zwangsverkauf bei Verschuldung (discussiones bonorum). Durch Statute vom 16. 3. 1472[180]) und 19. 12. 1477[181]) wurde auch diese Vermehrung des kirchlichen Besitzes unterbunden. Um nämlich der Verwirrung vorzubeugen, welche durch den Bann wegen Schuldklagen entstand, beschloß man, daß immer, wenn der Bann ein Jahr hindurch fruchtlos geblieben, die Exekution durch Zwangsverkauf nach Stadtrecht erfolgen solle. Zugleich sollten die Geistlichen, welche auf diese Weise Bürgergut erwarben, geloben, dieses binnen Jahresfrist in Bürgerhand zu bringen, bis dahin aber die Bürgerlast davon zu tragen. In einzelnen Fällen, wo man z. B. den Schwestern zu Dumstorping 1479 und den Barfüßern 1473 gestattete, Bürgergut zu erwerben, wurde sorgfältig das Bürgerrecht gesichert[182]).

Um den Grundbesitz des Klerus drehte sich der Lenethunsche Aufruhr von 1488. Die Geistlichkeit hatte Weideplätze in der Feldmark, in der sie gleich den Bürgern berechtigt war, eingefriedigt, deren Benutzung aber für die Bürger bei dem allgemeinen schlechten Zustand der Mark unentbehrlich war. Zugleich richtete sich der Unwille in diesem Aufruhr gegen den Rat, der das Weidewesen hatte in Verfall geraten lassen. Schon in der Sedisvakanzzeit nach dem Tode Heinrich von Mörs (1449) hatten die Bürger diese Zäune eingerissen, die dennoch wieder aufgebaut waren. Diesmal wurden sie sämtlich vernichtet. Ob die Geistlichkeit dagegen Protest erhoben hat, ob sie damit durchgedrungen ist, war nicht festzustellen. Jedenfalls wurde der Aufruhr in wenigen Tagen von dem Rat niedergeschlagen, Lenethun ergriffen und enthauptet[183]).

Immunität der örtlichen Freiheiten.

Eine besondere Stellung nahmen die um die Kirchen gelegenen „Freiheiten" in der Stadt ein[184]). Sie genossen das Asylrecht, hatten eigene Jurisdiktion, und ihre Bewohner waren frei von den städtischen Abgaben und Lasten.

Auf die Entstehung, Abgrenzung und die rechtliche Stellung der Immunitäten zueinander einzugehen, ist hier nicht der Platz, sondern es soll nur die Stellung der Stadt gegenüber den oben genannten Rechten dargelegt werden.

Das Asylrecht, das auf Einflüsse kirchlicher Rechtsanschauungen zurückzuführen ist, erlaubte einem Todschläger oder einem anderen Verbrecher, auf die Freiheit zu fliehen und hier „Jahr und Tag" zu verweilen, um sich mit seinen Gegnern zu versöhnen oder mit ihnen zu verhandeln. Dieses Recht

---

[180]) O.G.Q. IV Nr. 144.
[181]) O.G.Q. IV Nr. 145.
[182]) Hochstift I, 413.
[183]) Vgl. Mitt. 39 S. 259; G. d. St. III S. 1 ff.
[184]) Allgemein über die Freiheiten und ihre Einteilung vgl. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten. Paderborn 1914.

der Freiheiten ist von dem Rate der Stadt im ganzen Mittelalter anerkannt. Selbst im Stadtbuch finden wir vom 24. 4. 1319 eine Verordnung, die dieses Recht ausdrücklich festsetzt[185]). Zudem ist dieses Recht noch 1420 in den Streithändeln mit Johann Swave[186]) in Übung. Sogar noch im Jahre 1511 kam die Stadt ins Interdikt, weil sie einen angeblich Wahnsinnigen von der Freiheit genommen hatte[187]). Um diese Zeit erst beginnt die Stadt das Asylrecht zu übertreten und für die Sicherheit der Bürger auch vor Verbrechern, die auf die Freiheit geflohen waren, zu sorgen.

Notwendigerweise folgt aus diesem Recht, das auch die Gewalttaten, die auf der Freiheit geschahen, außerhalb der städtischen Strafgewalt liegen mußten. Aus dem Jahre 1389 findet sich im Stadtbuche ein Vergleich des Rates mit St. Johann, der den Kanonikern von St. Johann ausdrücklich ihre Jurisdiktion über die Leute in den Höfen der Stiftsherren zusichert[188]). Ebenso findet das Domkapitel um 1400 ein Urteil über eine im Dom geschehene Gewalttat[189]). Wenn der Bischof Erich von Hoya nach dem blutigen Streite zwischen den Anhängern des Seniors und des Dechanten des Domkapitels im Chore des Domes am Aschermittwoch 1440[190]) die Stadt um Rechtshilfe ansprach, weil sie behauptete, das Jurisdiktionsrecht über Gewalttaten zu besitzen, so muß dieser vor 1500 einzig dastehende Fall aus dem größeren Zusammenhange beurteilt werden. Denn für den Bischof kam es nur darauf an, die Stadt im Kapitelstreite eventuell als seinen Bundesgenossen zu gewinnen oder doch zum wenigsten der Gegenpartei Schwierigkeiten zu bereiten, da er seine bischöfliche Gewalt nicht durchzusetzen vermochte. Die Stadt wies dieses Ansinnen mit der Bemerkung zurück, daß es sich um eine rein geistliche Sache handele. Stüve sagt, „daß die Stadt seit dieser Zeit den Anspruch, über Gewalttaten auf der Freiheit zu richten, nicht aufgegeben habe, wiewohl sie darüber in bittere Händel geriet"[191]). Doch ist bis 1511 kein derartiger Fall nachweisbar. Zu einem urkundlich überlieferten Kompetenzstreit in dieser Hinsicht kam es erst am Endes des 16. Jahrhunderts[192]).

Wurden nun die Rechte der Freiheiten auch gewahrt, wenn die Sicherheit der Stadt eine Besitznahme des Immunitätsgrundes zur Bebauung oder Grabenziehung erforderte? Im ganzen Mittelalter hat die Stadt immer den betreffenden kirchlichen Besitzer um Genehmigung gefragt, wenn sie aus Sicherheitsgründen kirchlichen Besitz in Anspruch nahm. Die Respektierung dieses Rechtes wird wohl auf einen Vorfall im Jahre 1281 zurückzuführen sein. Als die Stadt nämlich das Privilegium de munienda civitate erlangt hatte[193]), ließ sie aus Sicherheitsgründen das Kloster Gertrudenberg nieder-

---

185) O.G.Q. IV Nr. 8.
186) Näheres Hochstift I, 305 ff.
187) Stadtrechnung von 1511 u. 1512; Dep. 3b II Nr. 2.
188) O.G.Q. IV Nr. 90.
189) Stüve, Mitt. VIII, 85.
190) Näheres über den Verlauf des Streites Hochstift I, 346 ff.
191) Mitt. VIII, 85.
192) Hochstift II, 342 f. (1590).
193) O.U.B. III, 676 (1280).

brennen. Durch Exkommunikation aller Beteiligten[194]) wurde die Stadt gezwungen, zum Neubau dieses Klosters eine große Summe zu bezahlen. Außerdem haben die kirchlichen Institute der Befestigung der Stadt keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Nur 1453 läßt der Bischof Albert von Minden, Postulat von Osnabrück, durch seinen Notar Johann Hackensmet bekunden, daß es schon längst zu seiner Kenntnis gekommen sei, daß Rat und Bürger der Stadt beabsichtigten, ungeachtet der kirchlichen Privilegien auf der sogenannten Pernikelwiese, die der Osnabrücker Kirche als erbliches Eigentum gehöre, Gräben zu ziehen. Albert habe gegen diese Beeinträchtigung kirchlicher Rechte öffentlich Protest eingelegt und solches durch den obengenannten Notar beurkunden lassen[195]). Daraufhin stellte die Stadt den Antrag, diese Gräben ziehen zu dürfen, den Albert von Minden zunächst ablehnend, später jedoch zustimmend beantwortet hat[196]). Wenn die Stadt auch die Immunität des kirchlichen Grundbesitzes und der Gebäude anerkannte, so suchte sie dennoch durch eine Verordnung die Bedrohung der Sicherheit der Stadt durch Gebäude einzelner Geistlicher zu verhindern. Als zur Zeit der Münsterschen Fehde (1331) zwischen dem inneren und äußeren Natruper Tore zu Osnabrück Mordbrand durch Feuerpfeile angerichtet war, erkannte der Rat die Gefahr, welche der Stadt von den Gebäuden drohte, die zwischen den Gräben in den Gärten errichtet waren. Den Bürgern verbot man daher im Jahre 1342 bei 10 Mark Strafe die Anlegung solcher Gebäude. Falls aber solche Leute, über die der Rat keine Gewalt habe, hier einen Bau unternähmen, so sollten die Bauleute, die daran arbeiteten, bestraft werden, als ob sie Totschlag in der Stadt getan hätten[197]).

Als letzter Überrest des gemeinsamen Lebens der Kanoniker ist es anzusehen, daß den Geistlichen des Domes und St. Johann erlaubt war, einen eigenen Bäcker auf der Freiheit zu halten. Dieser mußte Ratsmitglied sein und durfte jedoch nur für den Bedarf der Geistlichkeit backen. Außerdem hatte die Geistlichkeit dem Backamte dafür eine gewisse Summe zu zahlen[198]). Dieser „Herrenbäcker", wie man ihn nannte, genoß großes Ansehen in der Stadt und war 1369 sogar Gildemeister des Backamtes. Als er in diesem Jahre auf Grund eines münsterschen geistlichen Urteils in den Bann kam und den Gildemeistern befohlen wurde, ihn aus ihrer Genossenschaft zu stoßen, widersetzten sich nicht nur die Gildemeister, sondern auch die Ämter und der Rat[199]). Von anderen Gewerbetreibenden auf der Freiheit hören wir nichts.

Die Geistlichen selbst scheinen in Osnabrück keinen Handel getrieben zu haben. Außer dem Mandate des Bischofs Johann Hoet von 1351[200]), in dem

---

[194]) O.U.B. IV, 9.

[195]) Rep. 3, Urk. vom 15. 8. 1453, Abschr. Msc. 189 S. 76.

[196]) Rep. 3, Urk. vom 15. 8. 1453, Abschr. 189 S. 77. Bei der Bewilligung dieser Gräben wurde dem Kapitel die Fischerei in diesen Gräben zugestanden.

[197]) O.G.Q. IV Nr. 33.

[198]) Dep. 3 b IV Fach 144 Acte 4; Druck: Osnabrücker Gildeurkunden Nr. 61, 12. 11. 1496; Nr. 62, 15. 10. 1498.

[199]) Mitt. VII, 96.

[200]) Domarchivsurkunde vom 15. 4. 1351.

er den Geistlichen verbot, Handel zu treiben, ist keine Urkunde des Bischofs bzw. eine Verordnung des Rates vorhanden, die sich auf diese Sache bezieht.

Die auf den Freiheiten wohnenden Laien genossen gleich den Geistlichen Steuerfreiheit[201]). Aus dieser Tatsache heraus sind die erst im 17. Jahrhundert auftauchenden Verordnungen des Rates zu erklären, daß sich keine handel- und gewerbetreibenden Bürger auf der Freiheit ansiedeln sollten[202]).

2. Recht und Gericht.

Mit der Steuer hing aufs engste die Gerichtsbarkeit zusammen, derart, daß beide vereint sozusagen einen einzigen großen Rechtsbegriff bildeten[203]). Auf die einzelnen kirchlichen Institutionen und ihre Funktionen in Gerichtssachen soll hier nicht eingegangen werden, sondern nur auf das Verhalten gegenüber dem Privilegium fori der Geistlichen, der freiwilligen geistlichen Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Strafmittel, dem Bann.

Auf die anderen Gebiete der geistlichen Gerichtsbarkeit scheint die Stadt nicht übergegriffen zu haben, es sei denn, daß man die Erlasse der Stadt von 1341 über Hochzeitsordnung, Patengeschenke, Ehebruch und Glücksspiele[204]) als Konkurrenz zum geistlichen Gericht betrachten will. Jedoch sind sie nicht aus diesen Erwägungen heraus erlassen, das man vor allem an der Auffassung des Ehebruchs erkennt, der hier als Meineid bestraft werden soll.

Alle Geistlichen, mochten sie nun auf der Freiheit oder im Stadtgebiete wohnen, genossen das Privilegium fori, d. h. sie hatten in streitigen wie in Strafsachen einen eigenen Gerichtsstand vor ihrem kirchlichen Oberen.

Nach der Erstürmung des Klosters Gertrudenberg im Jahre 1281 scheinen die Geistlichen sich zum erstenmal nicht ganz sicher in Osnabrück gefühlt zu haben, denn am 16. 2. 1282 (1281) vereinbaren Bischof Konrad und das Domkapitel zu ihrem und der übrigen Geistlichkeit Schutze Artikel gegen Übergriffe und Vergewaltigungen seitens der Laien. Vor allem suchte man sich vor der Gefangennahme zu schützen[205]). Ein Übergriff seitens der Stadt ist zwar nicht nachzuweisen. Jedoch nahm sie 1284, wo unter den unablässigen Streitigkeiten mit dem Klerus gute Rechtsberatung bei den Geistlichen der Stadt schwerlich zu finden war, den Pastor von Westerkappeln, Magister Johann von Letene, damit er als Kleriker und besonderer Freund der Gemeinde die kirchlichen Angelegenheiten auf Kosten und unter dem Schutze der Stadt verhandelte[206]). Dieses Verhältnis führte jedoch zu unangenehmen Händeln und wurde nicht erneuert.

---

[201]) Seling S. 58.
[202]) Mitt. VII, 96.
[203]) Vgl. Pflichten und Rechte der Bürger S. 6.
[204]) O.G.Q. IV Nr. 29, 30, 31, 32.
[205]) O.U.B. IV, 47.
[206]) Dep. 3 a VA Nr. 1^{1-5}. Vertrag mit Joh. v. Letene zu Westerkappeln über Besorgung der geistlichen Geschäfte der Stadt und Erfüllung desselben, 23. 10. 1284 bis 1312.

In dem gegen die Maßnahmen des Bürgermeisters Florenz Vogt erlangten kaiserlichen Schutzbrief von 1376 wurde das Privilegium fori ausdrücklich anerkannt. Den Angreifern wurden schwere Strafen und insbesondere den Laienrichtern die Reichsacht angedroht. Außerdem wurde festgesetzt, daß auch den Freistühlen keinerlei Gerichtsbarkeit über den Klerus zustehe[207]). In dem schon mehrfach erwähnten Vergleich vom 28. 8. 1381 gestand der Rat der Geistlichkeit sogar zu, ihre Widersacher, entgegen dem Grundsatz „actor sequitur forum rei", vor den geistlichen Gerichten zu belangen[208]). Als die Stadt um 1450 den Domdechanten Albert von Bevessen und den Propst von St. Johann Lambert von Bevessen wegen Verletzung des städtischen Geleitrechtes der Stadt verwies, fand dennoch die Verhandlung des Streites vor dem Kapitel statt[209]). Während des ganzen Mittelalters wurde also das Privilegium fori von der Stadt Osnabrück respektiert. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Ausübung durch das geistliche Gericht man mit Recht als Konkurrenz zum weltlichen Gericht auffaßte. Geistliche und Laien nahmen Grundstücks-, Haus- und Rentenverkäufe vor dem geistlichen Gerichte vor. Als aber die Stadt ein Interesse daran hatte, den Übergang von Bürgergut in geistliche Hand zu hindern, suchte sie natürlich die Auflassungen vor dem geistlichen Gericht zu unterbinden. Wenn die Geistlichen auch immer wieder für derartige Angelegenheiten das geistliche Gericht in Anspruch nahmen[210]), so scheinen doch die Bürger den Rat in seinen Bestrebungen unterstützt zu haben. Denn es sind nur verhältnismäßig wenige Rentenverkäufe vor den geistlichen Gerichten vorgenommen[210]).

Nach einer Urkunde vom Jahre 1309 war es den Bürgern gestattet, gegen eine jährliche Abgabe von 3 Pfennigen zu den Lichtern des Domes pro Morgen, ihre Güter iure praediorum, d. h. zu Landrecht aufzulassen[211]). Dies muß schon vor 1309 geschehen sein, da diese Tatsache in der zitierten Urkunde nebensächlich erwähnt wird. Jedenfalls waren in früherer Zeit die Auflassungen ein Vorrecht des geistlichen Gerichtes gewesen, worauf die Abgabe zu den Lichtern des Domes hinweist.

Nach dem Vertrage von 1381 hatte jede Auflassung von Geistlichen wie von Bürgern nur mehr vor dem Burrichter zu erfolgen[212]). Dennoch finden wir in der Folgezeit sogar bis weit in das 15. Jahrhundert hinein Auflassungen vor dem geistlichen Gerichte. Diese erfolgten wahrscheinlich, weil die Stadt selbst sich nicht an den Vertrag von 1381 hielt[213]). Eine neue Verordnung

---

[207]) Druck: Seling S. 114 ff. mit Übersetzung.
[208]) O.G.Q. IV Nr. 67.
[209]) Hochstift I, 375 f.
[210]) Dep. 3 a XII A Nr. 64[1–7]. 25 Rentbriefe, ausgestellt vor geistlichen Gerichten in der Zeit von 1338 bis 1435.
[211]) O.G.Q. IV Nr. 93 am Schluß. Pro quo quadrante dato vel dando quilibet burgensis fuit et est tale ius et graciam consecutus, quod potuit et potest suos agros et predia resignare vel assumere, donare vel legere iure pediorum coram iudice civitatis.
[212]) O.G.Q. IV Nr. 67.
[213]) Vgl. S. 19 f.

betreffs dieser Gerichtsbarkeit ist seitens der Stadt nicht erlassen, ebenso sind keine Urkunden aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhanden, die von Auflassungen vor geistlichen Gerichten berichten. Man wird geistlicherseits jedenfalls den berechtigten Anspruch der Stadt auf diese Gerichtsbarkeit anerkannt und danach gehandelt haben, wozu wahrscheinlich der in Rechtssachen so bewanderte Bürgermeister Erdwin Ertmann durch seine eigentümliche Stellung beigetragen haben wird.

Erkannte in diesem Falle der Klerus den Anspruch der Stadt an, so verhält es sich ähnlich mit der Anerkennung des Bannes durch die Stadt. Grundsätzlich hat die Stadt dem Klerus immer das Bannrecht zuerkannt. Nur gegen die voreiligen Zensuren und für den Schutz der unschuldig Betroffenen führte sie einen Kampf[214]). Wenn es sich um den eigenen Vorteil handelte, bediente sie sich sogar des Bannes[215]).

In dem Kampfe um die Besteuerung des kirchlichen Besitzes spielte der Bann eine große Rolle. Diesem Kampfmittel des Klerus wußte die Stadt dadurch die Spitze abzubrechen, daß sie mit den Augustinern 1396 einen gütlichen Vertrag abschloß; denn ihnen war es päpstlicherseits gestattet, auch an gebannten Orten Gottesdienst zu halten[216]). Außerdem erwarb die Stadt selbst päpstliche Privilegien. Im Jahre 1398 erhielt die Stadt ein Privileg betreffs Aufnahme von Personen, die unter dem Interdikte standen[217]). Im folgenden Jahre bekam sie ferner ein Privileg, wonach keine päpstliche Delegation gegen die Stadt Kraft haben solle, wenn nicht die Beseitigung dieser Privilegien ausdrücklich darin erwähnt wäre[218]). Sehr mildernd wirkte das Konkordat, das Papst Martin V. mit der Deutschen Nation abschloß, indem er die Wirkung des Bannes beschränkte und danach in Zukunft nur der Verkehr mit notorischen Verfolgern der Kirche und mit solchen Gebannten, die als solche öffentlich bekanntgemacht waren, verboten sein sollte[219]). Aber der Bann muß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts keinen großen Erfolg mehr gehabt haben. Dennoch setzte sich, wenn der Bann ein Jahr oder länger erfolglos geblieben war, der Klerus durch ein Äußerungsverfahren in den Besitz des jeweiligen Gutes. Daher beschloß der Rat, um diesen Übergang bürgerlichen Gutes in die tote Hand zu unterbinden, daß jederzeit, wenn der Bann, der aus Schuldklagen entstanden war, ein Jahr hindurch fruchtlos geblieben, die Äußerung nach Stadtrecht erfolgen solle[220]). Also stellte sich die Stadt, wenn auch in ihrem Interesse, sogar zur Durchführung des Bannes zur Verfügung.

---

[214]) Vincke S. 163; Hochstift I, 182; vgl. Störmann, gravamina S. 214.

[215]) Die Stadt ließ 1448 die Dienstmannen Goes, von Knehem, von Wulften und Brave um Rente willen mit dem Banne verfolgen. Hochstift I, 370.

[216]) Dep. 3a VA Nr. 15[1-2]. Vertrag d. St. mit d. AVg. 1396; Druck: G. d. St. II Urk. Nr. 107.

[217]) Dep. 3a V A Nr. 16. Päpstliches Privileg für die Stadt bei Aufnahme von Personen, welche unter dem Interdikte stehen (1398).

[218]) G. d. St. II Urk. Nr. 115.

[219]) Vgl. Kirchl. Handlex. 1912; Buchberger Bd. II S. 863.

[220]) O.G.Q. IV Nr. 144.

3. Fundationen, Benefizien und sonstige kirchliche Rechte.

Eine eigenartige und gegenüber den anderen westfälischen und niedersächsischen Städten geradezu auffällige Stellung nimmt die Stadt Osnabrück in den Angelegenheiten des Fundations- und Benefizienwesens ein.

Bereits zu Anfang der Entwicklung eines selbständigen Stadtregimentes um 1240 versuchen Stadtrichter, die damals noch bischöfliche Beamte waren, und die Ratsleute der Stadt, eine Beschränkung der Opfergaben bei Totenmessen durchzuführen. Der Kölner Erzbischof drohte daraufhin mit der Exkommunikation[221]), falls man die Verordnung nicht sofort zurücknähme. Diese Urkunde enthält Angaben aus der Verordnung der städtischen Behörde[222]). Demnach sollten bei Haltung eines Totenamtes im Dom nur zu zwei, in den übrigen Kirchen nur zu einer Messe Gaben gebracht werden. Das Statut scheint nach der Bannandrohung zurückgenommen zu sein. Das Scheitern dieses ersten Versuches seitens der städtischen Behörde, auf rein kirchliche Angelegenheiten Einfluß zu bekommen und die bereits dargelegte straffe Unterordnung sämtlicher Pfarrkirchen und Kapellen der Stadt unter das Domkapitel erklären die Stellung der Stadt im Mittelalter in dieser Hinsicht. Beachtenswert ist, daß die Stadt Osnabrück kein einziges Patronatsrecht über eine Kirche oder Kapelle der Stadt ausübte. Überhaupt ließ sich nur eine einzige kirchliche Stiftung seitens der Stadt für das gesamte Mittelalter feststellen. Diese erfolgte nach der siegreichen Schlacht am 14. 11. 1308 auf dem Haler Feld über die Münsteraner und ihre Verbündeten, in der der Osnabrücker Bischof Ludwig von Ravensberg sein Leben ließ[223]). Zur Erinnerung an diesen Tag und zum Gedächtnis der Toten sollte auf ewige Zeiten in allen Kirchen, Kapellen und Klöstern der Stadt ein Fest gefeiert werden mit einer Messe zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit, die den Sieg verlieh, mit Vigilien und Seelenmessen für die Gefallenen. Stüve[224]) nimmt auf Grund einer Ausgabe des Jahres 1383 am Tage nach Allerheiligen: promissis animarum super Stritvelde 13½ solidi. an, daß diese Ausgabe sich auf eine in der Tecklenburger Fehde 1383 vorgefallene Schlacht bezöge. Dieses ist jedoch dieselbe Ausgabe, die auch in der Rechnung von 1358 erscheint: Secunde ferie (Montag) post festum omnium sanctorum 13 solidi pro salute animarum[225]). Da sich die Ausgabesummen von 1358 und 1383 ungefähr gleichen und an demselben Tage erscheinen, so wird wohl die oben erwähnte Stiftung gemeint sein, zumal Erdwin Ertmann in seiner Chronik erzählt, daß noch zu seiner Zeit dieses Fest jährlich gefeiert wurde.

Von einem Einfluß der städtischen Behörde auf die Verwaltung der Pfarrvermögen oder auf Anstellung und Auswahl eines Geistlichen ist urkund-

---

221) Druck: G. d. St. I, Urk. Nr. 12; Möser, Urk. 91, 1241.
222) Die Verordnung der Stadtbehörde ist nicht mehr vorhanden.
223) O.G.Q. IV Nr. 93.
224) Hochstift I, 262.
225) Druck der Rechnungen von 1358 u. 1383: Mitt. XIV, 130 ff.

lich nichts nachweisbar. Stüve berichtet von einem Eingriff der Schöffen in eine kirchliche Angelegenheit bei der Stadtkirche St. Marien[226]). Den Ratleuten (provisores, consules) und dem Pfarrer an St. Marien war es gestattet, einen Geldstock für die Bedürfnisse der Kirche aufzustellen, aber die Schöffen ließen die Ratleute geloben, denselben auf ihren Befehl sogleich zu entfernen (1306). Die näheren Umstände sind uns leider nicht bekannt, um hieraus Schlüsse zu ziehen.

Ein Fall, der sich auf das Pfründenwesen bezieht, liegt uns vom Jahre 1455 vor. Auf Silverster 1455 kündigte der Münstersche Domherr Engelbert von Herborn Gilde, Gemeinheit und der Stadt Osnabrück Fehde mit Mordbrand, Feuerschießen und Kehlenstechen[227]) an, weil das Kapitel ihn von seiner Praebende, die er vom Papst erhalten hatte, verdrängt und fruchtlose Tage gehalten habe. Das Kapitel behauptete, der Streit rühre vorzüglich daher, daß jener 1441[228]) zu den Feinden gehört, die Bürger beraubt, sich selbst an dem Kirchengut vergriffen und dadurch seine Praebende verwirkt habe[229]). Die Stadt hat sich der Meinung des Kapitels angeschlossen und die erfolgte Fehde als rein weltliche Sache aufgefaßt. Immerhin hielt dieser Domherr die Stadt für berechtigt oder vielmehr für so einflußreich, daß sie ihm auch in kirchlichen Angelegenheiten Recht verschaffen könne.

Außer dem bereits erwähnten gescheiterten Versuch der Stadt von 1240, die Spenden der Gläubigen an die Kirche zu beschränken, finden wir um 1390 ein ähnliches Statut im Stadtbuche verzeichnet[230]). Hierin wird zunächst verboten, bürgerliches Gut in geistliche Hände zu bringen. Ferner wird verordnet: „Die Bürger sollen wegen der großen Sterblichkeit die Leichen nicht in die Kirchen bringen, sie bloß Sonnabends von None bis Vesper verläuten lassen, keine Vigilien in den Häusern halten und Begängnisse nur auf den Sonntag legen. Für Seelenmessen soll nicht mehr gegeben werden als dreimal soviel, als bei Vermögenden die Frau selbst zum Altar trägt. Durch andere darf man nur ein Pröven schicken. Nach acht Tagen, am Monats- oder Jahrestage, mag man einen Pfennig und einen Pröven zur Messe geben. Gevattern sollen in der Kirche nur 3 Pfennig geben. Dies alles bei einer Mark Strafe." Wenn dieses Statut neben hygienischen Gründen den Gedanken zum Anlaß hat, den Übergang von Bürgergut in kirchlichen Besitz zu verhindern, so hat Stüve recht, wenn er behauptet, daß sich die Stadt um die Wende des 14. Jahrhunderts in rein kirchliche Angelegenheiten gemischt habe[231]).

Gegenteilige Ansichten herrschen über den Eingriff des Bürgermeisters Mecklenborg. Dietrich Lilie berichtet darüber in seiner niederdeutschen Übersetzung und Fortsetzung der Ertmannschen Chronik folgendes: „Francke

---

[226]) Hochstift I, 151.
[227]) Vgl. Hochstift I, 393 Anm. 3.
[228]) Hochstift I, 347 ff.
[229]) Schreiben des Domkapitels an die Stadt von 1456 vgl. Hochstift I, 393 ff.
[230]) O.G.Q. IV Nr. 41.
[231]) Hochstift I, 279; Mitt. VIII, 84, 91. Albert Suho sagt von dem Bürgermeister Florenz Vogt: „Oblaciones fidelium et exequias, que tunc solempnes fuerunt in civitate Osnabrugensi diminuit et restrinxit." Druck: Mitt. XVI, 222.

van Meckelenborch, ein Borgermeister darsulvest, hefft de hilligendracht, so de borger under sick gebrukeden, affgebracht unde einem crutze, welck stain plach to Sunte Johanne up dem primaltair, dre vinger utgeschlagen, so dat crutze drogen, gefencklick lathen hensetten: darumme he oick to groter armoit gekomen, des ock sine kinder unde nakomlinge nicht hebben konnen vorwinnen, sunder hebben eres vaders sunde mothen dregen."[232]) Stüve geht entschieden zu weit, wenn er hieraus den Schluß zieht, daß „sich der Rat aufs heftigste gegen den Bilderdienst" wandte und darin eine tiefere antikirchliche Strömung sehen will[233]). Vincke sagt dagegen: „Aber sein Vorgehen (sc. des Rates) war nicht gegen den Bilderdienst als solchen gerichtet); es ist in dieser Hinsicht ganz zusammenhanglos und isoliert und hat nichts von dem Glied einer Kette an sich, wie man erwarten müßte, wenn er einen ernsten Eingriff in innere kirchliche Angelegenheiten unternehmen wollte. Auch in den folgenden Jahrzehnten geschah nichts Ähnliches."[234]) Da uns die näheren Umstände dieses Vorfalles nicht überliefert sind, kann man eher Vincke zustimmen. Das Zerbrechen der Finger und die Gefangensetzung der Träger kann auch durch unglückliche Umstände herbeigeführt sein. Übrigens muß man auch die tendenziöse Darstellung Dietrich Lilies berücksichtigen, der noch eine Anzahl weiterer Fälle aufführt, wo Bürgermeister sich der Kirche gegenüber schuldig gemacht haben sollen. Der ganze Vorfall bedeutet zwar einen Angriff in kirchliche Angelegenheiten, dem man aber keine entscheidende Bedeutung zuweisen kann.

4. Bischofswahlen.

Bis zum 12. Jahrhundert von Kaiser oder König ernannt[235]), wurden die Bischöfe bis 1265 von Klerus und Volk, d. h. von dem Domkapitel, das als Vertreter des Laienelementes einige Ministerialen hinzuzog, gewählt[236]). Von 1265 bis 1350 wurden sie unter Ausschluß der Laien nur vom Domkapitel gekoren[237]).

Zum ersten Male ist die Stadt 1349 in Wahlangelegenheiten tätig. Denn in diesem Jahre richteten Domkapitel, Ritterschaft und Stadt an den Papst die Bitte, Domdechant Konrad von Essen zum Bischof zu ernennen[238]). Der Bitte wurde nicht entsprochen, denn der Papst providierte den aus einem bürgerlichen und dazu lüneburgischen Geschlechte stammenden Johann Hoet.

---

[232]) O.G.Q. II, 197.
[233]) Hochstift I, 279.
[234]) Vincke S. 162.
[235]) Bischof Thiethard ist der erste Bischof, der vom Kapitel gewählt wird (1119). O.U.B. I, 232; Lögel S. 1 ff.; Philippi, Mitt. XXII, 42.
[236]) Spangenberg, Mitt. XXV, 1 ff.; O.U.B. I, 232; Clerus vero et ministeriales in sua electione perseverant ac archiepiscopo Coloniensi eum presentant.
[237]) Vgl. über die Entwicklung des Wahlrechtes in Osnabrück Philippi, Mitt. XXII, 42 ff.
[238]) Domarchiv Urk. vom 23. 3. 1349 (Domkap.), 7. 7. 1349 (Stadt), 7. 7. 1349 (Dienstm.).

Seine Unfähigkeit zum Regieren machte 1360 die Berufung Dietrichs von der Mark zum Vikar und Beschirmer des Landes notwendig, die mit Einwilligung der drei Stände geschah[239]). Als sich das Kapitel nach der Gefangennahme des Bischofs Melchior im Jahre 1372[240]) über einen Verwahrer des Stiftes nicht einigen konnte, richtete die Stadt an das Domkapitel ein Schreiben, in dem sie drohte, falls nicht bald ein neuer Herr gewählt würde, sich selbst einen Schutzherrn zu suchen[241]). Das Kapitel nahm alsbald Dietrich von der Mark als Verweser des Stiftes an[242]). Wie Johann Hoet (1350—1366) und Melchior von Grubenhagen (1366—1376) ist auch Dietrich von Horne (1376—1402), dem das Kapitel bereits während der Sedisvakanzzeit die weltlichen Geschäfte des Stiftes übertragen hatte, vom Papste providiert[243]). Nach dem Tode Dietrichs von Horne wählte wiederum das Domkapitel einen Bischof, Heinrich I. von Holstein[244]). Zum Akte der Eidesleistung dieses Bischofes hatte man die Dienstmannschaft, den geborenen Drosten Friedrich Bar, Johann von Brockraden, Johann von Ledebur, den Bürgermeister Herman von Tütingen, den alten Hermann von Dumstorp und Heinrich Leden aus der Bürgerschaft hinzugezogen[245]). Die Stadt erhielt eine Abschrift der Wahlkapitulation mit der Nachschrift: „Hos articulos infrascriptos dominus noster H. electus Confirmatus iuravit licet requisitus postea eosdem non sigillavit."[246]) Jedenfalls hielt er sich der Stadt gegenüber dazu nicht verpflichtet. Trotzdem nahm die Stadt die Überreichung dieser Urkunde sehr wichtig, denn sie ließ diese Urkunde zum allgemeinen Verständnis sogar ins Deutsche übersetzen. Bischof Heinrich konnte sich dennoch nicht genügend dem Bistume widmen, da er zu sehr in seine Familienfehden verwickelt war[247]). Daher wurde Otto von Hoya 1410 vom Papst Alexander IV. zum Administrator von Osnabrück ernannt, der zugleich Bischof von Münster war[248]). Dieser versprach der Stadt in einem Revers: „dat wy de borgemestere und gemeinen borgere des stades to Osenbr. solen und willet laten by eren olden rechte und guden gewonheyden alle de wyle dat wy de Commenden des Gestichtes van Osenbrügge hebbet."[249]) Welche Bedeutung dieser Urkunde beizumessen ist, erkennt man daraus, daß das Hoyasche Haus damals im Besitze der Hochstifter von Münster, Osnabrück und Hildesheim war. Man kann daher verstehen, daß vor allem die Stadt bemüht war, auf eine Wahl

---

[239]) Rep. 3, Urkunde vom 11. 11. 1360 Nr. 6 und 16. 3. 1361. Druck: G. d. St. I Nr. 86. Johann Hoet behielt die geistliche Verwaltung des Stiftes, während Dietrich von der Mark die weltlichen Geschäfte übernahm.

[240]) Über die Fehden vgl. Hochstift I, 246 f.

[241]) Lögel S. 47 und Hochstift I, 248.

[242]) Urkunde vom 10. 1. 1373.

[243]) Vgl. Hochstift I, 251.

[244]) Vgl. Lögel S. 47 ff. päpstliche Bestätigung Domarchivsurkunde vom 15. 9. 1402.

[245]) Stüve, Mitt. II, 327, Druck der Wahlkapitulation: Mitt. II, 349 f.

[246]) Druck: Mitt. II S. 352.

[247]) Vgl. Hochstift I, 290 ff.; Vincke S. 60.

[248]) Hochstift I, 297.

[249]) Druck: Mitt. II, 353.

Einfluß zu bekommen, die große wirtschaftliche Vorteile oder Nachteile bringen konnte[250]).

Streitigkeiten um das Hergewette und Gerade, das der Osnabrücker Bischof von Bürgern der Stadt bezog, und willkürliche Übergriffe der Amtleute des Bischofs hatten in der Sedisvakanzzeit nach dem Tode Ottos von Hoya (3. 10. 1424) zu einem Vergleich des Domkapitels mit der Stadt geführt[251]). Nach dem Vertrage sollte gegen Aufgabe des Rechtes an Hergewette und Gerade der Zoll in der Stadt Tafelgut des Bischofs bleiben, außerdem sollte dem Treiben der Amtleute abgeholfen werden. Das Domkapitel versprach diesen Vertrag vor der Wahl zu besiegeln und dann von dem gewählten Bischofe besiegeln zu lassen. Andere Verabredungen hatte das Domkapitel mit der Ritterschaft getroffen. Aber das Kapitel schritt ohne diese Verträge vorher und ohne Beisein der Stände zur Wahl. Alsbald ließ der Rat die Stadttore schließen, berief die Bürger auf die Freiheit, erklärte ihnen, was geschehen und vereinigte sich mit ihnen zu gemeinschaftlichem Widerstande. Die Bürgermeister der Alt- und Neustadt und einige andere angesehene Bürger eilten dann in den Dom, um mit dem Kapitel zu handeln. Im Domporticus schallte ihnen bereits das Tedeum, das Zeichen der getätigten Wahl entgegen[252]). Sofort kehrten sie um, ließen die Kirchtüren verschließen und den Dom durch die Bürger belagern[253]). Dann schickte der Rat entsprechende Briefe an die Stiftsmannschaft, von der sich ein großer Teil dem Aufruhr anschloß[254]). Bischof und Domkapitel mußte nach dreitägiger Belagerung im Dome der Stadt und der Stiftsmannschaft große Zugeständnisse machen und vor allem ihr Konsensrecht bei der Bischofswahl anerkennen[255]). Wenn Stüve zu dieser Wahl sagt: „Damals war teils infolge der aus päpstlichen Ernennungen hervorgegangenen Zwistigkeiten, teils infolge der allgemeinen Richtung der Zeit gegen das Kirchenwesen überall der heftigste Drang der Laien auf Teilnahme an den Bischofswahlen. Parteiungen im Lande, die den Vertrag von 1423 gegen Bischof Otto hervorriefen, beförderten diese Richtung. So brachen die bekannten Wahlunruhen von 1424 aus“[256]), so ist damit der Hauptgrund nicht erkannt. Religiöse Gründe spielen kaum eine Rolle, sondern es handelt sich hier um rein weltliche Gründe, wie die Forderungen in der Wahlkapitulation beweisen[257]). Ferner ist die Tatsache zu beachten, daß dieser Aufruhr auf die Wahl selbst keinen Einfluß hatte. Die Stadt beab-

---

[250]) Vgl. Vincke S. 162 ff.

[251]) Vgl. das Bekenntnis des Kapitels von prof. 11 mille virg. 1424 bei Kreß, Archidiakonalwesen.

[252]) Johann von Diepholz, ein naher Freund des Dompropstes, Sohn eines mächtigen Herrn und Osnabrückischer Geistlicher, war gewählt.

[253]) Dep. 3 a II, 15^{a-c}, Eid Bischof Johanns und Bericht über den Hergang bei der Wahl (20. 10. 1424).

[254]) Dep. 3 a II, 14 18. 10. 1424.

[255]) Kreß, Anlagen S. 60 ff.

[256]) Mitt. II, 328.

[257]) Druck: Mitt. II, 353 ff. Die drei Stände erlangten Einfluß auf Amtmannsbesetzung, Steuerhebung, Gerichtsbarkeit und auf das Kriegs- und Bündnisrecht.

sichtigte auch gar nicht, an dem eigentlichen aktiven Wahlrecht teilzunehmen, denn sie wollte nur ihr „altes Recht“ [258]) sicherstellen. Ebenso glaubte sie, falls Nachrichten über diese Vorfälle an den Papst oder den Kaiser gelangten, daß der Bischof ihre Handlungsweise verteidigen könne. Jedenfalls ließ sie sich entsprechende Zusicherungen vom Bischof und Domkapitel geben [259]). Dennoch brachte der Stadt das Verhalten bei der Wahl Bann und Prozeß ein. Der Vater des Bischofs vermittelte die Lösung vom Banne [260]), deren Kosten die Bürgerschaft ihm ersetzte.

Von der Wahl Erichs von Hoya 1437 zum Administrator von Osnabrück sagt Ertmann in seiner Chronik: Eodem anno benerabile capitule ecclesie Osnabrugensis concorditer petentibus et consencientibus ministerialibus et proconsulibus, consulibus et popularis civitatis et diocesis Osnabrugensis ... postulavit [261]). Im Kapitel nämlich war die Diepholzsche Partei durch ihre vielen unglücklichen Fehden gebrochen [262]). Die Stadt aber war gezwungen, wegen des Bürgermeisters Heinrich von Leden, den die Hoyaschen in einer Fehde gefangen hatten, für die Hoyasche Partei einzutreten [263]).

Der Einfluß der Stadt bei der Wahl Heinrichs von Mörs läßt sich nicht mehr feststellen. Nach dem Tode Heinrichs II. jedoch versuchte die Stadt, selbst durch Gewaltanwendung die Bischofswahl zu beeinflussen. Der Rat übernahm während der Sedisvakanz zum ersten Male zugleich mit dem Domkapitel die Verwaltung der Stiftsburgen [264]). Dann ließ er durch Hermann Barm, den Erbdrosten, die Stiftsmannschaft mit dreitägigem Geleit zur Stadt bescheiden und verband sich mit dieser auf ein Jahr [265]). Von der Stadt wurde Erich von Hoya oder ein anderer Hoyascher Herr verlangt und hinderte daher das Kapitel vier Wochen an der Wahl. Denn die Stadt durch die Acht [266]), durch die Unsicherheit des Handels und durch den Druck der Fehden ermüdet, suchte Frieden. Gegner des Rates waren der der Stadt verwiesene Domdechant Albert von Bevessen und der Senior Klaus Voß, da sie Erichs heftigste Gegner waren. Die Vermittlung dieses Streites übernahm der Kantor Johann von Meppen und der Domherr Johann von Leden. Freie Wahl des Kapitels, Übergabe der Schlösser an dasselbe, Erstattung aller zur Befestigung gezogenen geistlichen Gründe und Abstellung der Huldigung, die die Stadt auf den Schlössern für sich erzwungen hatte, verlangte die Partei des Domkapitels. Als der Rat auf diese Forderungen nicht sofort antwortete, erklärten sie, ohne auf Albert von Hoya, der selbst nach Osnabrück gekommen war, zu achten, sich weiterhin bei ihren Freunden über

---

[258]) Kreß, Anlage S. 60 ff.
[259]) Dep. 3 a II A 16 vom 20. 10. 1424, Urk. Nr. 135.
[260]) Rep. 3, 18. 10. 1425, Druck: G. d. St. II Nr. 138.
[261]) Ö.G.Q. I, 148.
[262]) Vgl. Hochstift I, 335 ff.
[263]) Hochstift I, 339.
[264]) Hochstift I, 378.
[265]) Rep. 3 Nr. 736, 24. 8. 1450.
[266]) Erich von Hoya hatte die Reichsacht wegen seiner Vertreibung aus dem Stifte und anderer Sachen durchgesetzt.

das Verhalten der Stadt zu beklagen. Albert von Bevessen ließ sogar am Tage Mariae Himmelfahrt an den Kirchtüren zu Osnabrück ein Schreiben anheften, durch das er als Dekan das Kapitel zur Wahl nach Bielefeld lud, weil in der Stadt und dem Sprengel von Osnabrück wegen Anfalls der Laien, Rittermäßigen und Bürger eine Wahl nicht möglich sei."[267]). Der Rat jedoch unterhandelte mit Albert von Hoya um Bedingungen, unter denen ihm das Stift übergeben werden sollte[268]). Das Kapitel nahm eine Wahl zu Bielefeld nicht vor, sondern brachte auf einem Tage zu Vörden[269]), wo auch Bischof Albert sich einfand, die alten Beschwerden über die Stadt vor[270]) und verlangte ihre Abstellung. Der Rat gab nach in der Voraussetzung, daß Albert gewählt würde, und wollte bis dahin gemeinsam mit dem Kapitel die Schlösser bewahren. Auf diese Bedingungen hin kam das Kapitel zur Stadt, vertrug sich mit dem Rate und einigte sich auf Albert. Es war das einzige Mal, daß die Stadt auf die Wahl eines Kandidaten selbst Einfluß gewann. In Zukunft überließ sie dieses Recht wieder dem Domkapitel, aber an ihrem Zustimmungsrecht hat sie festgehalten[271]). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wandte man sich seitens des Domkapitels an Rom, da das Wahlrecht in Zweifel gezogen war, und Alexander VI. erteilte 1497 dem Kapitel die Ermächtigung, nach dem Tode Konrads von Rietberg († 1508) die Bischofswahl auszuüben[272]).

5. Die Stadt und die kirchlich-sozialen Einrichtungen.

a) Armen- und Krankenversorgung.

War lange Zeit die Armen- und Krankenpflege eine Sache gewesen, die der Kirche allein überlassen wurde, so suchten die Bürger seit der Entwicklung ihrer selbständigen Verfassung auch diese Aufgabe der Liebestätigkeit mit ihr zu teilen. Dieser geistlich-weltliche Charakter zeigt sich namentlich in der Verfassung und Verwaltung der Hospitäler und Armenstiftungen.

Das Domkapitel scheint früher in der Nähe des Herrenteichs ein Hospital besessen zu haben, das aber keine große Bedeutung hatte und früh verschwunden war[273]). Die älteste Stiftung für Arme ist das Hospital und die Kapelle St. Viti, von einem Priester und einer bürgerlichen Witwe 1177 gegründet[274]).

Vom 30. 10. 1250 datiert dann die Gründungsurkunde eines Hospital zum Hl. Geist[275]). Dompropst Bruno, Domdechant Johannes und das ganze Dom-

---

[267]) Hochstift I, 380.

[268]) Klagen sollte er abstellen, alte Prozesse beendigen, die in Köln gefangenen Bürger befreien, von seinen Brüdern Erich und Johann Genehmigung zur Aufhebung der Acht, Verzicht und Sühne beibringen.

[269]) Dienstag nach Mariae Himmelfahrt.

[270]) Bischof von Minden.

[271]) Vgl. Mitt. II, 365 ff.

[272]) Dep. 3 a II A Nr. 55 a, 28. 4. 1472.

[273]) Mitt. IV, Calendarium 13. 4. (S. 69), 23. 8. S. 157 und 2. 12. S. 207 wird dieses Hospital erwähnt. Es ist nur im 13. Jahrhundert nachzuweisen.

[274]) O.U.B. I, 345.

[275]) O.U.B. II, 593.

kapitel bekunden, daß mit Zustimmung des Bischofs und der Stadt das frühere Haus und die Kapelle der Minderbrüder zu einem Hospital für Arme, Kranke, Greise und Schwache eingerichtet sei. Ein vom Domdechant zu ernennender Priester und zwei vom Rate zu bestellende weltliche Provisoren sollen dem Spital vorstehen. Der Priester soll den Insassen alle Sakramente spenden, aber auf die Verwaltung hat er nicht einzuwirken. Jedenfalls ist der Einfluß der Stadt auf die Stiftungen der Bürger zu diesem Hospital zurückzuführen[276]).

1278 (1277) finden wir zwei Hospitäler. Das eine ist für Leprosen, das andere für Kranke (infirmi) bestimmt[277]). Wann dieses Haus für Leprosen gestiftet ist und von wem, ist nicht festzustellen. Aus der ältesten, urkundlich erhaltenen Schenkung an das Leprosenhaus, in der Lubbert von Mettingen bestimmt, daß ein Teil der geschenkten Rente dem Hospital in der Stadt, nach Eingehen des Leprosenhauses aber jenem die ganze Rente zufallen sollte, geht hervor, daß dieses wahrscheinlich eine Abzweigung des Hl.-Geist-Hospitals zur besseren Absonderung der ansteckenden Kranken war[278]). Ferner stand auch dieses Haus unter der Verwaltung zweier vom Rat zu bestimmenden Provisoren. Dennoch konnte der Rat nicht ohne weiteres über diese Häuser verfügen. Dieses bestätigt eine Urkunde vom 4. 5. 1295, in der Bischof Konrad und das Domkapitel genehmigen, daß das innerhalb der Stadt gelegene Hospital zum Hl. Geist wegen der Befürchtung der Siechen, daß eine Feuersbrunst ausbrechen könne und auf Wunsch der Schöffen vor das Hasetor verlegt werde[279]). Das Leprosenhaus erhielt 1297 eine eigene Kapelle und eigenen Friedhof[280]). Die Anstellung eines eigenen Priesters solle mit Zustimmung des Domkapitels und des Rektors des Hauptaltars, in dessen Parochie das Leprosenhaus gelegen ist, geschehen. Dem Rektor dieser Parochie soll der Provisor der Leprosen zur Entschädigung eine jährliche Zahlung leisten.

Diese Hospitäler sind besonders im Anfang des 14. Jahrhunderts von den Bürgern reich bedacht worden[281]). Die Stadt nahm sich auch eifrig der Verwaltung an. 1336 erließ sie eine Verordnung, wonach die Zahlung der Renten für das Hospital zum Hl. Geist durch Pfändung mittels des Stadtboten erzwungen werden solle[282]). Dieses Statut wurde ebenso wie das Rentenverzeichnis des Hospitals in das Stadtbuch aufgenommen.

Im Jahre 1339 stiftete der Bürgermeister Johann Twent sein ganzes Vermögen zu einem Hospital für Schwache, die vor den Kirchtüren, den Stadttoren und in den Straßen lagen, dessen Verwaltung bei seinen Lebzeiten er selbst übernehmen, nach seinem Tode aber dem Rate zufallen sollte[283]). Zu

---

[276]) Mitt. VIII S. 90 gibt Stüve an, daß nach einer Urkunde vom Jahre 1249 die Bürger schon Mittel zur Stiftung hergaben, vgl. O.U.B. II, 578.

[277]) Acta Osnabrugensia S. 104 ff.; O.U.B. III, 617.

[278]) O.U.B. IV, 35.

[279]) O.U.B. IV, 428; zugleich werden Bestimmungen über die Pflichten des Spitalgeistlichen getroffen.

[280]) O.U.B. IV, 494.

[281]) O.G.Q. IV Nr. 78.

[282]) O.G.Q. IV Nr. 19; Rentenverzeichnis Nr. 78, Gabenverzeichnis Nr. 79.

[283]) Druck: G. d. St. I, Urk. Nr. 70.

einer nicht feststellbaren Zeit hat auch dieses Hospital eine Kapelle erhalten[284]). Zehn Jahre später machte Lütbert der Schilderer, dessen Bruder Ludolf mit im Rate gesessen hatte, eine Stiftung von 6 Mark Rente zu der armen Leute Kleidung[285]). Es finden sich dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Reihe Armenspenden in dem Stadtbuche verzeichnet von Priestern, Ratsmitgliedern, Handwerkern und anderen Leuten[285]). Für unsere Untersuchung ist beachtenswert, daß die Armenspende des Kanonikers von St. Johann Rabberts von Holsetten den Bettelorden, dem Hospital für kranke Priester und den drei anderen Hospitälern zugute kommen solle[286]).

Alle diese Stiftungen wurden dem Rate zur Verwaltung übergeben[287]). Ohne Zweifel hängt diese Tatsache mit dem Bestreben der Stadt und der Bürgerschaft zusammen, möglichst wenig Gut in die Hand der Kirche kommen zu lassen. Außerdem ist zu beachten, daß diese Schenkungen zum großen Teil von solchen Personen stammen, die in den Streitigkeiten der Stadt mit der Geistlichkeit besonders tätig gewesen sind[288]). Dennoch entspringen diese Spenden alle religiösen Motiven, wie die Urkunden es selbst aussprechen[289]). Von einer Mitwirkung der Geistlichkeit ist aber in keiner einzigen Urkunde die Rede.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an nahmen die Armenstiftungen eine andere Richtung an. Es wurde Brauch, neben den immer noch fortgehenden Spenden an Geld, Kleidung, Ländereien usw. auch Armenhäuser zu stiften[290]). Als erster schenkte Wessel von Rulle 1406 zugunsten verarmter Schuhmacher ein Armenhaus. Dann erfolgte im Jahre 1478 die Stiftung des Hakenarmenhauses durch die Testamentarien eines Stiftsherren im Dome, sowie zu St. Johann und Dechanten zu Deventer, Dethard Sleter unter Aufsicht des Dechanten zu St. Johann und des Rates der Neustadt[291]). Nur in diesem Falle steht eine Armenstiftung unter geistlicher und weltlicher Aufsicht.

Die folgenden gestifteten Armenhäuser verwaltete ohne Ausnahme der Rat, insofern sie nicht den Zünften überlassen waren[292]). Die Sorge für die Armen war also zu einem großen Teile ganz in den Händen der Stadt und der

---

[284]) Anm. Mitt. VIII, 92. 1440 in den Hoyaschen Fehden niedergebrannt.

[285]) O.G.Q. IV Nr. 74, 14. 8. 1349: „Des beghere ic van ju unde löve des ju boven alle papen unde alle anderen lude."

[286]) O.G.Q. IV Nr. 103: „Unde den dren konventen Predekeren, Minrebroderen unde Augustinre broderen unde den Elven dusent Megheden. (Die Kapelle der 11 000 Jungfrauen auf dem Klushügel diente als Pflegehaus für alte und kranke Priester und brannte 1553 ab. O.G.Q. II S. 302.) Unde den dren hospitalen eynen jeweliken gheven sal ver penningwert brodes mer dan men vor plach tho ghevene."

[287]) Armenstiftungen sind im Stadtbuche verzeichnet: O.G.Q. IV Nr. 95—101, 103, 108, 133 u. ö.

[288]) Bernd Drencker, Joh. Tole und der Schuhmacher Dinklage, die besonders die Wahlunruhen von 1424 betrieben hatten. Ferner die Frauen aus dem Geschlechte des Hermann Tuting und derer von Dissen, die vor allem die Steuerfreiheit der Geistlichen bekämpft hatten.

[289]) Vgl. O.G.Q. IV Nr. 74/75, 95—101, 103 u. ö.

[290]) O.G.Q. IV Nr. 121.

[291]) Rep. 5, Urk. von 1478.

[292]) Vgl. Stüve, Mitt. VIII, 95 f.

Zünfte. Jedoch ist zu bedenken, daß dieses sich auf die öffentliche Armenpflege bezieht; denn von der privaten Armenpflege der Bürger und vor allem des Klerus sind keine Urkunden vorhanden.

Mit der städtischen Verwaltung der drei Hospitäler hängt das Schutzrecht der Stadt über die zu den Stiftungen sich haltenden Freien zusammen. Die Altäre der drei Kapellen der Hospitäler nahmen Wachzinsige auf, die unter dem Schutze der Kirche standen. Durch Verbindung der Stadt mit der Kirche in der Verwaltung dieser Hospitäler standen diese Wachszinsigen zugleich unter dem näheren Schutze der Stadt[293]). Dadurch gewann sich die Stadt Bundesgenossen, die über das ganze Land zerstreut, ihr in vielen Verhältnissen Einfluß und selbst in ihren Fehden Verbündete schaffte. So hielten z. B. in der Hoyaschen Fehde die Freien des Nordlandes zu ihr, und die Rücksicht auf ihre Gefährdung war ausschlaggebend für einen nochmaligen Zug gegen Fürstenau (1441)[294]).

b) Schulen.

In der Erhaltung der Rechte an den Schulen war die Kirche überaus glücklich; denn der Dom und St. Johann blieben bis zum 16. Jahrhundert im Besitze ihrer Stiftsschulen und die Stadtkirchen im Besitze ihrer Pfarrschulen ungestört. Ebensowenig kann man eine Spur finden von einem Versuch der Stadt, sich dieser Schulen zu bemächtigen oder eigene Schulen zu gründen, wie das in anderen Städten geschehen ist. Von dem Zustand der Osnabrücker Schulen im 15. Jahrhundert sind uns keine Nachrichten erhalten. Lediglich wissen wir, daß bereits am Ende dieses Jahrhunderts von Bürgern Privatlehrer und auch Hauslehrer in Anspruch genommen wurden[295]), was die Geistlichkeit nicht hinderte oder auch nicht zu verhindern vermochte.

c) Bruderschaften und Kalande.

Fast ebensowenig wie über die Schulen sind in Osnabrück Mitteilungen über die Bruderschaften und Kalande erhalten[296]). Von den meisten vermögen wir nunmehr den Namen festzustellen.

Diese Genossenschaften hatten den Zweck, die Verbindung des Volkes mit der Kirche und dem Klerus zu pflegen. Deswegen feierten sie gewisse Feste im Anschluß an das Kirchenjahr, manchmal an eigenen, von ihnen gestifteten Altären[297]). Ferner nahmen sie an Begräbnissen und der Feier regelmäßiger Memorien der verstorbenen Mitglieder teil, wozu noch eine gemeinschaftliche Mahlzeit kommt, die gewöhnlich mit den Memorien verbunden war.

Von den Bruderschaften finden wir aus einer Urkunde gegen Ende des 13. Jahrhunderts die „Bruderschaft Unserer Lieben Frauen" zu St. Johann,

---

[293]) „Hude" vgl. Mitt. XI, 9 f.
[294]) Hochstift I, 352 f.
[295]) Mitt. VIII, 96.
[296]) Das überlieferte Material ist in den Mitt. X S. 8—20 gedruckt.
[297]) Die Rosenkranzbruderschaft des Osnabrücker Schmiedeamtes hatte in der Dominikanerkirche einen eigenen Altar (Mitt. XXXVII S. 28 f.).

deren Bestimmungen in dieser Urkunde enthalten sind, die aber für unsere Frage keine Rolle spielen[298]). Eine andere Bruderschaft, deren Statuten sich ebenfalls erhalten haben, ist die 1491 gegründete Bruderschaft aller Gildemeister zu Ehren der Mutter Gottes und aller Heiligen im Dominikanerkloster[299]). An der Stadtkirche zu St. Marien bestand die „Zwölf-Apostel-Bruderschaft" der Tuchhändler, deren Bestimmungen ebenfalls überliefert sind[300]). Zu St. Katharinen war schon 1314 eine „Jacobi-Bruderschaft" vorhanden, von der wir wenig mehr als den Namen wissen[301]). Der sogenannte „Große Busbom", wahrscheinlich eine Gesellschaft der den Markt beziehenden Krämer, hielt sich zu St. Johann[302]). Die meisten anderen Bruderschaften schlossen sich den Männerklöstern an. So bestand die Hl.-Kreuz-Bruderschaft, die Schultei-, die St.-Jost-, St.-Annen-Bruderschaft und die St.-Eligius-Bruderschaft der Schmiedegesellen[303]) im Augustinerkloster. Eine zweite „Johanni-Bruderschaft" war mit den Barfüßern, eine zweite St.-Annen-Bruderschaft, Sebastians-Bruderschaft und eine zweite Hl.-Kreuz-Bruderschaft mit den Dominikanern verbunden, zu denen sich auch die Bruderschaft der 11 Ämter hielt[304]). Von einer ganzen Reihe anderer Bruderschaften wissen wir nicht, zu welcher Kirche sie sich gehalten haben. Daß also das Bruderschaftswesen auch in Osnabrück sehr ausgedehnt gewesen ist, erkennt man aus diesen wenigen Notizen.

Merkwürdiger aber sind noch die wenigen Nachrichten über eine besondere Art der Bruderschaften, den Kalanden, die aus Geistlichen und Laien bestanden. Diese hatten in anderen Städten eine große Bedeutung erlangt und besaßen oft ein großes Vermögen. An vielen Orten wurde dieses Vermögen zur Zeit der Reformation eingezogen und zur neuen Einrichtung des Gottesdienstes und der Schulen verwandt. Davon jedoch weiß man in Osnabrück nichts.

Es bestand ein Kaland zu St. Johann, am Dom und zu St. Marien. Aber das überlieferte Material sagt lediglich einiges über ihre Betätigung aus[305]). Namen von Geistlichen oder Bürgern als Mitglieder sind nicht überliefert.

Nach dem Statut vom 19. 11. 1412 über die Ablösbarkeit aller ewigen Renten innerhalb der Stadt und deren Feldmark hatte auch der Rat die Renten dieser „geistlichen Gesellschaften" zu verwalten. Denn es heißt dort: Unde alle ewige rente, de den rade to den almissen, den dren hospitalen to tymmerynge der kerken, den baghinen, den g e s e l s c o p e n unde den g i l d e n der h i l g e n bynnen Osenbr. bevoren desser tiid an ervetale, angifte eder an kope geworden zint[306]). Der Rat verfügt also über das Vermögen der Gesellschaften wie über Bürgergut. Vielleicht lag die Vermögensverwaltung ebenso wie bei der Armenverwaltung in Händen weltlicher Provisoren.

---

[298]) G. d. St. I, Urk. 41.
[299]) Druck: Mitt. X, 16 f.
[300]) Ebenda S. 8.
[301]) Ebenda S. 2.
[302]) Ebenda S. 1.
[303]) Osnabrücker Gildeurkunden Nr. 43, 23. 8. 1473.
[304]) Mitt. X, 3.
[305]) Mitt. X, 17 ff.
[306]) O.G.Q. IV Nr. 122.

IV. Stadt und Ordensklerus.

Über die Beziehungen der Ordensgesellschaften zur Stadt Osnabrück im einzelnen ist uns wenig Material erhalten. Vielfach sind die Klosterarchive in den Wirren des 16. Jahrhunderts oder durch Brände vernichtet. Daher können nur große Züge auf Grund der noch erhaltenen Abmachungen dargestellt werden.

Drei Bettelorden hatten in Osnabrück ihre Niederlassung, die Franziskaner (Barfüßer), die Dominikaner und die Augustiner. Bei diesen Orden tritt der Gedanke der Versorgung im Gegensatz zum Weltklerus mehr zurück, und die eigentliche Religiosität der Volkes kam bei ihnen zum Ausdruck. Wenn sie auch offiziell das Standesmäßige ablehnten, so stellten sie dennoch ein besonderes ständisches Gefüge dar, da nur wenige Edle und Ritter in diese Orden eintraten. Wenn man z. B. die Namen des Nekrologiums und der Prioren des Osnabrücker Dominikanerkonventes untersucht[307]), findet man darunter nur einige Namen von Ritterbürtigen. Für Osnabrück wird man ebenso, wie das in anderen Städten der Fall war, annehmen können, daß die Dominikaner zumeist aus Patrizierfamilien stammten, die Augustiner ihrer Herkunft nach vornehmlich Handwerkerfamilien angehörten, während die Barfüßer Söhne aus allen Schichten mit Bevorzugung der Handwerker hatten[308]).

1. Barfüßer (Franziskaner).

Schon vor 1250 scheinen Minderbrüder (fratres minores) in Osnabrück ansässig gewesen zu sein. Denn das Haus und die Kapelle der Minderbrüder werden vom Domkapitel 1250 zur Gründung des Hospitals zum Hl. Geist verwandt[309]). Aus welchem Grunde die Brüder Kloster und Kapelle aufgaben und Osnabrück verließen, ist nicht bekannt. Bald aber kehrten sie zurück und siedelten sich an der Nordseite der Katharinenkirche an. Dieses Kloster soll 1264 schon bestanden haben[310]), nach einer anderen Quelle, dem Chronisten Bellinckhausen[311]), habe sich am Gewölbe die Jahreszahl 1298 befunden, wonach also der Bau des Klosters erst dann fertiggestellt sei. Als erstes von allen Klöstern der Stadt ist es zugrundegegangen und zwar bereits 1542[312]).

Nur sehr wenig wissen wir über die näheren Beziehungen der Stadt zu diesem Kloster. Da sich vor allem die Bürgerschaft zu diesen Mönchen hingezogen fühlte, da sie sich, wie bereits erwähnt, aus allen Schichten, mit Bevorzugung der Handwerker rekrutierten, scheint auch die Stadt sich diesem

---

[307]) Druck: Mitt. XXXVII, 104 ff.
[308]) Vgl. Vincke S. 3.
[309]) O.U.B. II, 593.
[310]) Siebern-Fink 189.
[311]) Chronik IV, 119.
[312]) In diesem Jahre schenkte der Bischof Franz-Wilhelm dieses Kloster der Stadt, damit sie darin eine Schule einrichtete.

Kloster sehr freundlich gegenüber eingestellt zu haben. Eigene Abmachungen betreffs der Renten hat sie mit diesen Mönchen nicht getroffen. Ihre freundliche Einstellung gegenüber den Mönchen geht daraus hervor, daß sie im Jahre 1403 diesem Kloster einen silbernen Kelch nebst Patene zu ewigen Zeiten für die Seelen aller derer, die davon Lohn verdienen, lieh[313]). Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden diese freundlichen Beziehungen zwischen Stadt und Barfüßern, was vor allem daraus hervorgeht, daß Erdwin Ertmann in diesem Kloster begraben sein wollte und auch dort begraben ist[314]). Rechtsstreitigkeiten betreffs Immunität oder wegen Handel und Gewerbe sind nicht bekannt.

2. Augustiner.

Auf eine herrschaftliche Gründung gehen die Augustiner-Eremiten zu Osnabrück zurück[315]), aber sie zogen schon 1287 in die Stadt[316]). Ihr Kloster erbauten sie auf der Neustadt an der Stelle des jetzigen Justizgebäudes. Schon in den ersten Jahren gerieten die Mönche allein durch ihre Niederlassung in mannigfache Händel[317]). Zunächst gerieten sie mit den beiden Kapiteln zu Osnabrück in Streit. Der Zwiespalt mit dem Domkapitel mag zum Teil dadurch veranlaßt sein, daß in der Bulle von 1256 Papst Alexander IV. den Orden frei von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit erklärte[318]). Auf Grund dieses Privilegiums weigerten sich die Mönche, die Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück anzuerkennen. Zu derselben Zeit waren auch Streitigkeiten mit dem Kapitel zu St. Johann ausgebrochen, das behauptete, daß das Kloster unbefugterweise zum Teil auf Grund und Boden von St. Johann erbaut wäre. Außerdem kamen noch Streitigkeiten wegen der Berechtigung zur Erteilung der Sakramente und der daraus erwachsenen Einnahmen hinzu, da der Weltklerus auch im übrigen Deutschland darüber mit den Orden in Händel geriet[319]). Die Augustiner beklagten sich bei dem Kapitel von St. Johann und bei der Stadt. Der Thesaurarius von St. Johann lehnte die Klagen der Augustiner ab, worauf diese sich an den Papst Bonifaz VIII. wandten. Ebenso lehnte die Stadt die Augustiner ab, denn wahrscheinlich hatte der Rat gegen den Klosterbau Einspruch erhoben, weil er der Befestigung der Neustadt hinderlich wurde. Doch bereits 1312 und auch später wiederum 1331 und im 15. Jahr-

---

[313]) O.G.Q. IV Nr. 92.

[314]) Mitt. XVI, 139 ff.

[315]) Gehen auf den Edelherrn Hermann von Holte zurück, wahrscheinlich 1266 gegr.

[316]) Acta Osnabr. I, 67.

[317]) Dep. 3 a V A Nr. Vertrag mit den Augustinern über den Stadtmann, 25. 12. 1311.

[318]) Mitt. XIV, 104 durch diese Bulle wurde der Orden der Wilhemiten, der um die Mitte des XII. Jahrhunderts durch den hl. Wilhelm, der in der Nähe von Toskana ein anachoretisches Leben führte, mit mehreren anderen ähnlichen Kongregationen zu dem Orden der Augustiner-Eremiten vereinigt.

[319]) Vgl. Rep. 6 Nr. 10 vom 1. 6. 1376, in der auf die Verfügg. Papst Joh. XIII. aufmerksam gemacht wird. Die Augustiner beklagten sich bei dem Kap. v. St. Joh. und bei der Stadt.

hundert mußten die Augustiner gestatten, daß die Bürger durch ihren Hof zur Mauer gingen[320]), um bei der Verteidigung die Feinde von der Gegend des Klosters abzuhalten.

Außerdem werden sie versucht haben, das Volk in diesen Streitigkeiten auf ihre Seite zu ziehen, und so zerfielen sie auch mit der weltlichen Obrigkeit, die die unbeschränkte Papstgewalt in der Stadt ebensowenig wie das Domkapitel anerkennen wollte. Die beiden Kapitel und die Stadt schlossen aus diesen Gründen am 14. 9. 1294 einen Bund zur gemeinsamen Abwehr gegen die Übergriffe der Augustiner-Eremiten, worin sich jeder Teil verpflichtete, eine Drittel der erwachsenden Kosten zu tragen[321]). Von dem weiteren Verlauf des Streites haben wir jedoch keine Kenntnis. Papst Bonifaz VIII. hat in einer Bulle vom 11. 3. 1295 dem Bremer Dompropst und Domdechanten Archidiakon von Rustingen die Untersuchung über den Bau des Eremitenklosters auf dem Grund und Boden des Kapitels von St. Johann übertragen[322]). Es ist uns eine Rechnung über die Kosten des Streites erhalten, die von St. Johann für die Stadt wahrscheinlich im Jahre 1295 ausgestellt ist, woraus man ersehen kann, daß man den Kanonikus Gottfried in dieser Angelegenheit nach Rom an die päpstliche Kurie geschickt hat[323]). Eine nach Bremen unternommene Reise erklärt sich aus der bereits erwähnten Übertragung dieses Streitfalles an den Bremer Dompropst.

In dem Kampfe um die Besteuerung des privaten und kirchlichen Besitzes nehmen die Augustiner der Stadt gegenüber eine eigentümliche Stellung ein. Als nämlich in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Kampf der Stadt besonders unter Leitung des Bürgermeisters Hermann Tuting gegen die Vermehrung des kirchlichen Besitzes tobte, und der Klerus Stadt und Bürgermeister mit dem Banne drohte, da schlossen im Jahre 1396 die Augustiner mit der Stadt einen gütlichen Vergleich. Gegen die Zusicherung der Freiheit von den Stadtlasten seitens des Rates versprachen sie, allen städtischen Besitz sowohl an Renten als an Erbgut aufzukündigen und keinen neuen in der Stadt hinzuzuerwerben[324]). Einerseits war dadurch die Einigkeit des Klerus zerstört, andererseits die Stadt gegen die Wirkungen des Bannes gesichert, denn die Augustiner durften kraft päpstlichen Privilegs auch in einer gebannten Stadt Gottesdienst halten[325]). Bis zum Beginn der Reformation hören wir nichts von weiteren Auseinandersetzungen der Mönche mit der Stadt, die sich zuerst der neuen Religion zuwandten.

---

[320]) Urk. Nr. 33 von 1453 bei Sudendorf, Kommende St. Georg, und Rep. 6, Urk. von 1312.

[321]) O.U.B. IV, 407.

[322]) Finke, Die Papsturkunden Westfalens I Nr. 800 und 855 aus Empoli, Bullarium ordinis Eremitarum. Vgl. Mitt. XIV, 105.

[323]) Druck: Mitt. XIV, 102 ff.

[324]) Dep. 3 a V A Nr. 15^{1-2}; Druck: G. d. St. II, Urk. Nr. 107

[325]) Vgl. Rep. 6 Nr. 8, Transsumpt 27. 3. 1363 in Orten, die mit dem Interdikt belegt seien, den Exkommunizierten bei verschlossenen Türen die Messe zu lesen. (Päpstl. Privileg vom 27. 4. 1256.)

3. Dominikaner.

Über die Geschichte des vor dem Natruper Tore gelegenen Dominikanerklosters ist uns aus der mittelalterlichen Zeit sehr wenig urkundliches Material erhalten, da das Klosterarchiv 1543 von den Bürgern der Stadt geplündert und dann 1613 durch Feuer gänzlich zerstört wurde. Die wenigen überlieferten Urkunden im Osnabrücker Staatsarchiv verdanken ihre Rettung der Plünderung von 1543.

Bischof Konrad II. nahm die Patres 1295 in die Stadt auf, stellte ihnen einen besonderen Schutzbrief aus und erteilte ihnen aus päpstlicher Vollmacht die Erlaubnis zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes in der Stadt und der Diözese[326]).

Zunächst sind es Schwierigkeiten, die den Mönchen wegen des Grund und Bodens seitens der Stadt gemacht werden. Im Jahre 1302 versuchten die Dominikaner eine Erweiterung ihres Klostergebäudes, die Erbauung einer neuen Kirche und die Anlegung eines Begräbnisplatzes vorzunehmen. Der Magistrat wollte die Erweiterung jedoch nicht gestatten. Daher wandten sich die Ordensleute an König Albrecht, der am 27. 8. 1303 Bürgermeister und Rat der Stadt befahl, den Wünschen der Mönche keine weiteren Schwierigkeiten zu bereiten[327]). Die Stadt scheint sich danach gerichtet zu haben, denn kurz darauf kaufte der Konvent ein seinem Besitztum benachbartes Grundstück an[327]). Ebenfalls geschieht 1304 ein Ankauf eines an den Klosterfriedhof anstoßenden Hauses[328]). Aber es scheint, daß sich die Stadt von den in das Eigentum des Dominikanerkonvents übergegangenen Hausplätzen die Zahlung eines Wordgeldes vorbehielt. Denn es findet sich in der Stadtrechnung von 1347 unter den um Michaelis fälligen Grundabgaben folgende Angabe: Item iuxta fratres praedicatores domus nunc ... Nagelberges, quodam Johann Putei III. sol. et I pullum[329]). Im Jahre 1341 hatte der Konvent die von dem eigentlichen Klostergrundstück zu zahlende Rente bereits abgelöst[330]).

Der zehnjährige Streit, der in dem Jahre 1308 zwischen Domkapitel und Dominikanern wegen der Begräbnisse ausbrach, ist für diese Untersuchung insofern von Interesse, als die Stadt damals dem Ordensklerus betreffs Haus- und Grundstückserwerbung Schwierigkeiten bereitet zu haben scheint, dem Weltklerus aber noch nicht entgegentrat. Denn um den Dominikanerkonvent zur Aufgabe seiner Niederlassung in Osnabrück zu zwingen, kaufte das Domkapitel sämtlichen Haus- und Grundbesitz um das Kloster auf[331]). In dem am 20. 10. 1319 zwischen Domkapitel und Dominikanern zustande gekommenen

---

[326]) Beckschäfer, Mitt. XXXVII S. 6 Anm. 5; Sandhoff l. c. Über die ersten Schritte zur Erbauung des Klosters vgl. Beckschäfer S. 5 f.
[327]) Mitt. XXXVII, 10 f.
[328]) Rep. 10, Urk. von 1304.
[329]) Druck: O.G.Q. IV Nr. 85 S. 84.
[330]) Rep. 10 Nr. 24.
[331]) Mitt. XXXVII, 15.

Vergleich aber, in dem das Domkapitel auch die von ihm aufgekauften Häuser dem Orden käuflich überlassen wollte, ist ausdrücklich betont, falls die Stadt den Verkauf nicht genehmigte, sollte ein Ausweg gefunden werden, um den gedachten Verkauf durchzuführen[332]). Von der Zeit von 1350 bis 1484 fehlen sämtliche Nachrichten sowohl über die Entwicklung des Klosters als auch über das Verhältnis zur Stadt. Aus den Jahren nach 1484 bis zum Beginn der Reformation sind höchstens die bereits besprochenen Bruderschaften zu erwähnen.

Kommende der Ritter deutschen Ordens.

Außer den Bettelorden waren etwa seit 1305 auch die Ritter des deutschen Ordens in Osnabrück vertreten. Die Deutsch-Ordens-Kommende St. Georg zu den Gottesrittern ist in Osnabrück bald nach der Niederlassung des deutschen Ordens in Münster (1301) begründet worden und zwar auf der im Entstehen begriffenen Neustadt[333]). Für unsere Untersuchung spielen sie, nach dem vorhandenen Material zu urteilen, keine Rolle, da sie nie zu einer größeren Bedeutung in der Stadt gekommen sind.

Nonnenklöster.

Zwei Nonnenklöster gab es im Mittelalter in Osnabrück. Ein Benediktinerinnenkloster auf dem Gertrudenberg außerhalb der Stadt. Das Kloster Marienstätte oder Dumstorping innerhalb der Stadt, das 1449 als Beginenhaus begründet und 1469 als Augustinerkloster von Bischof Konrad III. bestätigt wurde.

4. Kloster Gertrudenberg.

Die Gründung eines Klosters auf dem Gertrudenberg hatte bereits Bischof Benno (1068—1088) versucht, doch scheiterte sein Plan, da sich die Nonnen des Klosters Herzebrock, das er hierhin zu verlegen beabsichtigte, widersetzten. Erzbischof Philipp beendete das bereits von Bischof Udo († 1137) wieder aufgenommene Werk. Dieser gab dem Kloster 1142 die Regel des Hl. Benedikt, ordnete für die weiblichen Insassen Klausur an, befreite sie von allen dem Bischof zukommenden Lasten und schenkte ihnen den Zehnten der Nürenburg. Die Zahl der Nonnen setzte Papst Alexander IV. 1257 auf 30 fest[334]), jedoch war die Zahl um 1475 auf acht herabgesunken.

Das Kloster lag auf einer Anhöhe direkt unterhalb der Stadtmauer. Diese Lage trug besonders zu der wenig freundlichen Einstellung des Rates oder vielmehr der Bürgerschaft gegenüber diesem Kloster bei. Denn der Gertrudenberg war ausschlaggebend für die militärische Beherrschung der Stadt. So nah vor den Mauern der Stadt gelegen, bot er den Feinden eine vorzügliche Gelegenheit, sich dort festzusetzen und von hieraus die Stadt zu belagern,

---

[332]) Rep. 10, Urk. vom 22. 10. 1319, Druck: G. d. St. I, Urk. Nr. 64.
[333]) Vgl. Sudendorf S. 2.
[334]) della Valle (Mitt. XXXIX, 151 ff.); O.U.B. II, 172.

zumal er sich bei einem Ausfall der Osnabrücker Bürger hinter den Klostermauern verteidigen konnte. Dieser Umstand mag den Bürgern besonders im Jahre 1281, als sie das Privilegium de munienda civitate erlangt hatten[335]) und demnach für die Sicherheit verantwortlich waren, zum Bewußtsein gekommen sein. Denn in diesem Jahre erstürmten sie den Gertrudenberg, brannten die Gebäude nieder und beseitigten so das ihnen unbequeme Kloster[336]). Die Schwestern wandten sich beschwerdeführend an den Papst Martin IV. Dieser beauftragte den Dechanten von St. Aposteln in Köln mit der Untersuchung der Angelegenheit und gab ihm Vollmacht, die Haupttäter zu exkommunizieren. Dies geschah auch, und die Stadt wurde gezwungen, eine große Summe Geldes zum Neubau des Klosters beizutragen[337]). An derselben Stelle entstand ein Neubau des Klosters. Eine Folge der Gewalttat der Bürgerschaft war der Bund des Bischofs Konrad mit dem Domkapitel, um sich gegen eventuelle Angriffe seitens der Laien zu schützen. Demnach sollte jeder, der in eine Kirche oder in ein Kloster einbrach, zuerst ermahnt und zur Genugtuung aufgefordert werden. Verweigerte er diese, dann sollte die Exkommunikation durch Papst oder Bischof, Dechant oder Archidiakon erfolgen. Blieb auch das wirkungslos, dann war die Verhängung des Interdikts über Alt- und Neustadt angedroht[338]). Durch die Lage des Klosters war nicht nur die Sicherheit der Stadt, sondern auch die der Nonnen selbst bedroht; daher rühren jedenfalls die den städtischen Beamten gegebenen Trinkgelder, die die Nonnen den Stadtknechten, den städtischen Pförtnern und den Wächtern auf den Wachtürmen der Stadt regelmäßig zukommen ließen[339]).

Betreffs der Renten des Klosters hatten die Nonnen im allgemeinen dieselben Kämpfe zu bestehen wie die Stadtgeistlichkeit, und es erübrigt sich eine nochmalige Darstellung. Aber der Rat scheint die Ablösung der Renten auf friedlicherem Wege vorgenommen zu haben, im Gegensatz zu den Maßnahmen gegen den Weltklerus; daß der Rat nicht mit derselben Schärfe gegen die Schwestern vorging, dafür führt della Valle einige Gründe an[340]). Mächtige Freunde besaßen die Nonnen, die zum Teil selbst aus den ersten Geschlechtern der Stadt stammten, in der Bürgerschaft[341]). Diese halfen ihnen trotz aller städtischen Verbote beim Ankauf von Renten und Häusern. Sogar Stadtrichter haben dem Kloster Rentenkäufe bescheinigt, städtische Schöffenmeister für die Nonnen nicht nur Renten angenommen, sondern auch verwaltet. So vermachte z. B. ein Bürger der Küsterei auf dem Gertrudenberge eine Rente in Höhe von einer Mark, um dafür Lichter brennen zu lassen zu Ehren der Hl. Dreifaltigkeit und des Hl. Altarsakramentes. Die Schöffenmeister Dethard

---

335) O.U.B. III, 676 vom 12. 5. 1280.
336) O.U.B. IV, 9.
337) Siebern-Fink S. 181 f., 1300 Mark.
338) O.U.B. IV, 47 Art. 5 u. 6.
339) della Valle (Mitt. XXXIX, 229 f. R 1506), wo obige Angaben zu finden sind. Vom städtischen Wächter heißt es: den menschen, der dar blest up den torne 6 d.
340) Mitt. XXXIX, 260 f.
341) Über die Herkunft der Nonnen vgl. della Valle S. 266 ff.

von Dumstorf, Arnold Dunker, Wichmann von Vispeck und andere führende Männer nahmen die Rente in Verwaltung[342]). Der Thesaurar von St. Johann von Bielefelde schenkte 1340 den Nonnen eine Rente von 4 Schillingen in einem Hause an der Krahnstraße, die für eine jährliche Brotverteilung an den Konvent bestimmt wurde. Etwa 100 Jahre später, als der Kampf um die Renten am heftigsten tobte, da weigerte sich der Besitzer jenes Hauses, Hermann Kriten, die vier Schillinge zu zahlen. Hier war es wieder ein Stadtrichter, der den Schwestern zu ihrem Rechte verhalf[343]). Ebenso wie der Weltklerus versuchten auch die Nonnen, die städtischen Verbote dadurch zu umgehen, daß sie die Verkäufe vor geistlichem Gerichte vornahmen[344]). Daß die Stadt bei Übertragung von Renten in geistliche Hand auch eine Ausnahme zuließ, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1404. In diesem Jahre ließ der Rat die Übertragung einer Rente am Gertrudenberg deshalb zu, weil der Bürger dem Rate zugleich eine Stiftung für Kleidung armer Leute vermachte[345]).

Die Zulassung Gewerbetreibender, die ihr Handwerk auf Klostergrund nur für den Bedarf der Nonnen ausüben wollten, war von der Genehmigung der Gilden abhängig[346]).

Weitere Auseinandersetzungen waren durch den Immunitätsbezirk des Klosters gegeben, auf dem der Klostervogt die Gerichtsbarkeit ausübte. Einzelheiten sind uns darüber nicht bekannt.

Ein Erlaß jedoch, der von großer Bedeutung sein konnte, betraf die Mitgift der Kinder, die Priester würden oder in ein Kloster träten. Falls sie dieses ausführten, sollte auch ihre Mitgift zu den städtischen Lasten herangezogen werden, auch dann, wenn sie als Leibzucht direkt für den Unterhalt der betreffenden Person bestimmt war. Bedeutender war der zweite Teil des Erlasses, nach dem die Leibzucht stets an die Verwandten zurückfallen mußte, wenn der Inhaber starb[347]). Die Quellen bieten keine Gewähr für die Durchführung dieser Verfügung, die nichts anderes gewesen wäre als ein Eingriff in die Testierfreiheit und ein direktes Erbverbot der Geistlichen und Ordensleute seitens der Stadt.

Der allgemeine kirchliche Verfall während des 15. Jahrhunderts zeigte sich auch auf dem Gertrudenberg. Diesem Übel suchte die Äbtissin Katharina von Boden mit Unterstützung Konrads von Diepholz durch energische Maßnahmen entgegenzutreten. Gleich den anderen Klöstern mußten sich die Nonnen, deren Zahl damals nur acht betrug, 1475 einer Reform unterwerfen. Die schlechten Elemente wichen aus dem Kloster, und es traten statt ihrer eine Reihe angesehener und reicher Bürgerstöchter ein, darunter Gertrud, die Tochter der bekannten Bürgermeisters Erdwin Ertmann; die damit verbundenen reichen Schenkungen gestatten 1483 eine Erneuerung der Kirche samt dem Chor. Im Jahre 1803 wurde das Kloster aufgehoben.

342) Osnabrücker Stadtbuch S. 115.
343) Manusc. 165 S. 18. Weitere Belege S. 5, 14, Urkunde vom 11. 3. 1409.
344) Manusc. 165 S. 15.
345) Ebenda S. 58.
346) Osnabrücker Gildeurkunden Nr. 58, Urkunde vom 30. 12. 1491.
347) Stadtarchiv VI A Nr. 30.

5. Kloster Marienstätte oder Dumstorping.

Dieses Kloster lag innerhalb der Stadt in der Nähe der St. Katharinenkirche. Es ist aus dem ehemaligen Hof derer von Dumstorp hervorgegangen, den 22 Jungfrauen und Witwen 1445 kauften, um hier ein klösterliches Leben nach Art der Beginen zu führen[348]). Als sie hierzu 1449 die Genehmigung des Rates nachsuchten, machte der Rat die Zustimmung von manchen Bedingungen abhängig. Sie sollten geloben, das Haus in keine geistliche Hand zu bringen, keine Rente an Geistliche zu verkaufen, auch sonstige Verkäufe nur in Bürgerhände zu kehren. Als Entgelt für die Nutzung des städtischen Besitzes sollten von dem Haus und von dem noch in Zukunft zu erwerbenden Besitze Bürgerlasten gezahlt werden. Als einzige zulässige Form des Rentenerwerbes gestattete der Rat die Leibzuchtrente. Ferner machte er Vorschriften über die Einrichtung des Lebens in dem Hause und behielt sich bei Streitigkeiten die oberste Jurisdiktion vor[349]). Der Stadtschreiber setzte als Nachschrift hinzu: Als den Jungfrauen diese Punkte vorgelesen waren, berieten sie mit ihren geistlichen und weltlichen Freunden und kamen zu dem Entschluß, eher auszusterben, als diese vorgeschriebenen Artikel anzunehmen. Der Rat verzichtete nicht auf diese Verordnung, legte aber dem Beschluß der Jungfrauen keine Schwierigkeiten in den Weg, sondern verfügte nur, daß die letzten drei oder zwei Schwestern das Haus in Bürgerhände zu verkaufen hätten[350]). Im Jahre 1456 aber scheinen die Schwestern sich dennoch gefügt zu haben. Denn in diesem Jahre schließen sie einen neuen Vergleich mit der Stadt, die nun zu den alten Bedingungen neue hinzufügte[351]). Lammers hat in ihrer Dissertation: „Das Kloster Marienstätte" die Beziehungen zwischen Stadt und diesem Kloster an Hand dieses Vortrages dargestellt, die dem Sinne nach wiedergegeben[352]) werden. „Bedeutsam", so sagt sie, „wurde die Umgrenzung des Begriffes Beginen und seine Beziehung auf die rechtliche Gültigkeit bestimmter Handlungen des Stadtrates. Die Beginen werden in allem den Klostergeistlichen gleichgestellt, doch betont der Rat gelegentlich ihren weltlichen Charakter."[353]) Daraus leitete er auch das Recht her, dem Kloster gegenüber

[348]) Lammers, Mitt. XLV, 58. Ferner gab es nach Hoogeweg fünf Beginenhäuser in der Stadt: Das Domschwesternhaus (1264 zum ersten Male erwähnt O.U.B. IV, 692), das Schwesternhaus zu St. Johann (Stiftung des Kanonikers und Küsters Olrici im Jahre 1240, O.U.B. II, 393), das Halternkloster (1332 von 12 Jungfrauen gegründet, Mitt. XI, 166), das Kloster Wedering (von der Familie Weder im 14. Jahrhundert gestiftet, 1378 erstmalig erwähnt, Mitt. XI, 166), und das Haus Bloming (Gründung der Familie 14. Jahrh., 1405 erstmalig erwähnt, Mitt. XI, 166). Über die Beginenhäuser ist nur wenig Material aus dem Mittelalter erhalten. Die Beginen standen mit der Kirche in Verbindung, aber sie waren an keinen Orden gebunden. Hinsichtlich ihrer Renten wurden sie vom Rate den drei Hospitälern und den Bruderschaften gleichgestellt (O.G.Q. IV Nr. 122).

[349]) O.G.Q. IV Nr. 124.

[350]) O.G.Q. IV, 124.

[351]) Urk. von 15. 9. 1456, Stadtarchiv V S. 38.

[352]) Mitt. XLV S. 5—1177.

[353]) Ebenda S. 108.

seine obrigkeitliche Gewalt durchzusetzen. Außerdem lag in der Gewährung des Schutzes das innere Recht, Ansprüche mannigfacher Art an dieses Stift geltend zu machen. Außer den bereits erwähnten Verordnungen hinsichtlich der Renten suchte er nunmehr die Neuerwerbung städtischen Besitzes durch den Konvent überhaupt zu verhindern. Er verbot dem Konvent, sich Bürgergut in der Stadt oder der Feldmark zu erwerben. Die direkte Überweisung von Renten an die Schwestern sollte nicht gestattet sein. Entweder mußte sie vor dem Rate selbst oder mit seiner Genehmigung erfolgen. Falls der Konvent dennoch Zuwendungen durch Schenkungen oder Erbschaft erwarb, sollte er es binnen einem Jahr in Bürgerhände wieder veräußern, andernfalls trat der Verlust des Gutes an die Stadt ohne Entschädigung ein.

Besonders hart sind die Verordnungen über das Erbrecht. „Eine grundsätzlich festgesetzte persönliche Vermögensunfähigkeit kannten die Beginen nicht; die einzelne verzichtete nicht auf selbständige Nutzung und Verwendung des Privatvermögens, doch wurde nach ihrem Tode gewöhnlich der Konvent Erbe.“ [354]) Aber die städtischen Gesetze waren durch ihr direktes Erbverbot den Gewohnheiten der Beginen ganz zuwider. In diesem Falle also wurden sie den Klosterleuten gleichgestellt. Der Rat bestimmte nämlich, daß alles Erbgut binnen Jahresfrist in Bürgerhände abgegeben werden mußte [355]).

Der Rat beschränkte sogar den Eintritt in den Konvent, indem er die Höchstzahl der Schwestern auf 25 Insassen festsetzte.

Nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete suchte der Rat sich durchzusetzen, sondern er erstrebte, die Verwaltung und Leitung selbst in die Hand zu bekommen. Wie die Spitäler der Stadt unter Ratsvormundschaft standen, so wollte er diese Einrichtung auch für Marienstätte durchführen. Daher bestimmte der Rat zwei Leute aus seiner Mitte als „vorstendere“ für Marienstätte. Das Kloster hatte insofern Einfluß auf die Wahl der Vorstände, weil es mit Genehmigung der Stadt die Ratsherren aus seiner Laischaft erwählen konnte, die entweder den Ratsfamilien oder dem amtierenden Rat angehören mußten. Die Amtsdauer war nicht bestimmt, „sie war aber zeitlich beschränkt, denn es zeigt sich ein häufiger Wechsel in ihren Namen“ [356]). Die Aufgabe dieser Vorsteher bestand darin, die Rechtsvertretung des Klosters nach außen zu übernehmen und bei allen Rechtsgeschäften mitzuwirken. Ferner kam ihnen ein Aufsichtsrecht über das innere Leben des Klosters zu. Die Schwestern sollten sich z. B. im Falle eines Schiedsspruches über innere Angelegenheiten an den Rat wenden. „Die Vormünder waren im Grunde nichts anderes als eine Abordnung der Stadt bei Lösung bestimmter Aufgaben. Das ist schon daraus zu schließen, daß bei manchen Handlungen nur der Rat genannt wird, wo eigentlich der Vorsteher tätig sein sollte.“ [357]) Wie tatsächlich die Vormundschaft gehandhabt wurde, ist bei dem Mangel an Nachrichten nicht klar zu er-

[354]) Lammers S. 100.
[355]) Statut vom 15. 9. 1456.
[356]) Lammers S. 112.
[357]) Lammers S. 112 f.

kennen. „Seit 1500 tritt als Vormund gewöhnlich der Geistliche des Klosters auf.“ [358])

„Die Geschichte Marienstättens zeigt die radikalsten Verfügungen, die die städtische Politik im Kampfe gegen die Geistlichkeit theoretisch erlassen hat. Aber man darf den Ratsverordnungen allein nicht einen allzu hohen Wert beimessen, da sie gegenüber dem neugegründeten Konvent als Produkt eines besonders erregten Augenblicks die der Kampfesstellung eigentümlichen Merkmale an sich tragen. In Wirklichkeit floß das Leben zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit viel ruhiger.“ [359])

Wie sich wahrscheinlich die Einrichtung der Vormundschaft nicht wirksam durchgesetzt hat, so werden auch die Verordnungen des Jahres 1456 wohl nicht mit der zu erwartenden Schärfe durchgesetzt sein. Wenigstens sind keine Beweise vorhanden, daß der Rat von den neueintretenden Schwestern die Innehaltung des Vertrages verlangte, wie er es 1451 von Else Pekepigdorpes gefordert hatte [360]). 1479 verkaufte die Stadt selbst dem Kloster ein Haus zu erblicher Nutzung, wobei sie nur das Steuerrecht durch eine Klausel geschützt hatte [361]). Ebenso lässig behandelte die Stadt die Kontrolle über Testamentsschenkungen. Denn 1477 kam eine erbliche Vergebung von Stadtgut an das Kloster vor, in der weder von einer Genehmigung durch den Rat die Rede ist, noch Ratsleute als Zeugen auftreten [362]).

Aber es ist kaum zu verstehen, wie es den Schwestern möglich war, trotz des schärfsten Verbotes des Rates dem Orden des Augustinus beizutreten und das Besitztum damit dennoch in geistliche Hand kommen zu lassen. Dieses geschah 1469 unter dem Bischof Konrad III. von Diepholz, der das Kloster in seinen besonderen Schutz nahm, die Wahl der Vorsteherin legitimierte und die Regelung des Klosterlebens nach den Regeln des Augustinerordens durchführte [363]). Der Rat scheint sich mit der vollendeten Tatsache abgefunden zu haben. Von irgendwelchen Verhandlungen findet sich keine Spur.

Schluß.

Zusammenfassung.

Beginnend mit dem Kauf des halben Burgerichtes im Jahre 1225 wird die erste Phase des Verhältnisses zwischen Stadt und Kirche in Osnabrück mit dem Friedensvertrage zwischen Bischof Konrad und der Stadt im November 1279 abgeschlossen.

Das bis etwa 1270 anhaltende gute Verhältnis zwischen städtischer Behörde und Kirche ist einerseits durch das Bestreben des Bischofes und des Dom-

[358]) Ebenda S. 113, Urk. vom 12. 5. 1500, Stadtarchiv.
[359]) Lammers S. 114.
[360]) Lammers S. 115.
[361]) Urkunde der Stadt V, Kirchenverfassung Nr. 48.
[362]) Urkunde vom 26. 9. 1477, Gen.-Vic.-Arch.
[363]) Urkunde vom 17. 3. 1469, Acta Osnabrugensia S. 256.

kapitels, ihre Rechte auszudehnen, andererseits durch den Willen der Bürgerschaft, ein unabhängiges Stadtregiment zu erhalten, bedingt. Landesherr und Stadt waren bei ihren Bestrebungen, bei denen es sich um rein weltliche Angelegenheiten handelte, auf gegenseitige Unterstützung angewiesen, während das Domkapitel unabhängig von Landesherrn und Stadt aus dieser Lage des Bischofs heraus die völlige Unterordnung der kirchlichen Organisationen in der Stadt unter seine Leitung erreichte. Der 1240 vom Stadtrichter und den Schöffen unternommene Versuch, die Opfergaben bei den Totenämtern zu beschränken, hat auf das Verhalten der Bürgerschaft gegenüber der Kirche keinen entscheidenden Einfluß ausgeübt. Denn dieses Statut ist aus wirtschaftlichen Gründen und nicht aus kirchenfeindlichen Absichten heraus erlassen. Wesentlicher jedoch ist der Anspruch der Stadt, die Vermögensverwaltung des Hl.-Geist-Hospitals zu übernehmen, dessen Stiftung zum großen Teil aus Mitteln der Bürger zustande gekommen war. Die reinliche Scheidung kirchlicher und städtischer Rechte ist für die damalige Zeit schon in erstaunlichem Maße durchgeführt, zumal 1250 nicht einmal ein Bürgermeister an der Spitze der Stadt stand. Für die nächsten Jahrhunderte ist diese klare Abgrenzung der Rechte beider im Kranken- und Armenwesen maßgebend geblieben.

Um 1270 wird die Stadt durch die unglücklichen Fehden des Bischofs Konrad gezwungen, ihr Verhalten gegenüber diesem Landesherrn zu ändern. Händel einzelner Bürger mit Geistlichen der Stadt mochten auch ihre Einstellung der Kirche gegenüber allgemein beeinflussen. Jedenfalls erneuerte sie 1278 ihr Bündnis mit den Dienstmannen des Stiftes, das ausschließlich gegen den Landesherrn und seine Anhänger gerichtet war, in dem sie aber ausdrücklich betonte, für die Rechte der Kirche einstehen zu wollen. Bischof Konrad versuchte zwar durch eine Belagerung der Stadt seine Politik durchzusetzen, gab diese Absicht aber, da er seine Machtlosigkeit einsehen mußte, bald auf und schloß 1279 mit der Stadt Frieden. Es beginnt nun für sie eine neue Zeit.

1280 erlangt sie das Privilegium de munienda civitate, das den Anlaß zu ihrem ersten offenen Vorgehen gegen kirchlichen Besitz gibt. Aus Sicherheitsgründen zerstört sie das Kloster Gertrudenberg, was ein Abwehrbündnis des gesamten Klerus gegen Übergriffe von Laien zur Folge hat. Dann finden wir die Stadt 1294 im Bunde mit den beiden Kapiteln gegen die Augustiner, die durch ihre Niederlassung die Befestigung der Neustadt erschwerten. Dem Rat ist deswegen keine Ordensfeindlichkeit vorzuwerfen, die man in diesem Falle eher den beiden Kapiteln zuschreiben kann. Ebensowenig sind die Schwierigkeiten, die der Rat den Dominikanern wegen der Grundstückserwerbung bereitete, auf eine feindliche Einstellung gegen Ordensniederlassung zurückzuführen. Denn wahrscheinlich glaubte er sogar der Osnabrücker Kirche mit diesem Verhalten einen Gefallen zu erweisen. Deswegen wandten sich die Dominikaner mit ihrer Klage wahrscheinlich an den weltlichen Machthaber, den König Albrecht, und nicht an den Papst.

Der Rat aber richtete nun dieselbe Waffe, mit der der Weltklerus ihn ungehindert gegen den Ordenklerus hatte kämpfen lassen, gegen die Welt-

geistlichkeit selbst. Denn seit 1318 setzen die Kämpfe um die Besitztümer des weltlichen Klerus ein. Dann ließ die Entwicklung des städtischen Steuerwesens die Frage der Besteuerung des geistlichen Besitzes während des gesamten 14. Jahrhunderts in den Vordergrund treten. In der Hauptsache beeinflussen die Kämpfe um die Immunität in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche. Auf seiten der Stadt sind es einzelne Bürgermeister, die diese dem kirchlichen Besitz feindliche Politik kräftig vertreten, während sich die Bischöfe für das kirchliche Recht überhaupt nicht eingesetzt zu haben scheinen. Außerdem wußte die Stadt in dieser Kampfzeit die Orden auf ihre Seite zu ziehen, so daß der Weltklerus seinen Kampf für verloren ansehen mußte, da seine Hauptwaffe, der Bann, dadurch wirkungslos blieb. Dennoch ist dieser Kampf bis ins 16. Jahrhundert weitergeführt worden, wenn auch nicht mit derselben Schärfe wie am Ende des 14. Jahrhunderts. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts versuchte die städtische Behörde auf die das Schicksal der Stadt so stark beeinflussenden Bischofswahlen einzuwirken. Die Gründe der Einmischung sind, um dieses noch einmal zu betonen, rein weltliche. Während sich die Stadt sonst auf den Abschluß von Wahlkapitulationen beschränkte, nahm sie 1450 auch das Vorschlagsrecht für sich in Anspruch.

Durch die Abweisung der Brüder vom gemeinsamen Leben im Jahre 1418 maßte sich die Stadt bereits ein Genehmigungsrecht über die Niederlassung kirchlicher Stiftungen an, was jedoch als unmittelbare Folge der Immunitätsstreitigkeiten anzusehen ist. Eine bewußt kirchenfeindliche Strömung dürfen wir auch hierin nicht erblicken. Hierher gehören auch die besonderen Bedingungen bei der Genehmigung zur Gründung des Klosters Marienstätte, die unter anderen Vorschriften über das innere Leben der Klosterinsassen enthalten.

In der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts können wir von einem glücklichen Verhältnis zwischen Stadt und Kirche sprechen, wozu, wie bereits mehrfach erwähnt, die Persönlichkeiten des Bürgermeisters Erdwin Ertmann sowie der Bischöfe Konrad III. und IV. entscheidend beigetragen haben.

Lebenslauf.

Ich, Lambert Huys, bin am 26. August 1908 als Sohn des Lehrers Lambert Huys zu Ankum, Kreis Bersenbrück, geboren. Nach fünfjährigem Besuch der katholischen Volksschule zu Osnabrück-Eversburg war ich von 1919 bis 1929 Schüler des Gymnasium Carolinum zu Osnabrück. Nachdem ich an dieser Anstalt das Reifezeugnis erhalten hatte, bezog ich Ostern 1929 die Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster und studierte hier vier Semester Theologie. Seit dem Sommersemester 1931, das ich in Innsbruck verbrachte, wandte ich mich dem Studium der Philologie (Geschichte, Deutsch, Latein) zu. Im Wintersemester 1931/32 ging ich zur Universität Münster zurück.

Hauptsächlich hörte ich hier die Herren Professoren Eitel, Wätjen, Münzer, G. Müller, Trier, Beckmann und Schöne.